

**Mitteilung des Senats vom 29. Januar 2013****Bremisches Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bremisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BremSVVollzG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Bremischen Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bremisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BremSVVollzG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz stellt die Grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung dar. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung greift in Grundrechte der Untergebrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Gleichzeitig hat es dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, bis zum 31. Mai 2013 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt.

Um diese Vorgabe umzusetzen, wird dieses Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vorgelegt.

Wegen der einzelnen Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

**Bremisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz**

Stand: 3. Dezember 2012

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Aufgabe des Vollzugs
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung
- § 5 Soziale Hilfe

**Abschnitt 2****Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Diagnoseverfahren
- § 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

### **Abschnitt 3**

#### **Unterbringung, Verlegung**

- § 10 Trennungsgrundsätze
- § 11 Unterbringung und Bewegungsfreiheit
- § 12 Wohngruppenvollzug
- § 13 Geschlossener und offener Vollzug
- § 14 Verlegung und Überstellung

### **Abschnitt 4**

#### **Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen**

- § 15 Therapeutische Ausgestaltung
- § 16 Motivierungsmaßnahmen
- § 17 Sozialtherapeutische Maßnahmen
- § 18 Psychotherapeutische Maßnahmen
- § 19 Psychiatrische Maßnahmen

### **Abschnitt 5**

#### **Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit**

- § 20 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 21 Arbeitstraining
- § 22 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 23 Arbeit
- § 24 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 25 Freistellung von der Arbeit

### **Abschnitt 6**

#### **Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

- § 26 Grundsatz
- § 27 Besuch
- § 28 Untersagung der Besuche
- § 29 Durchführung der Besuche
- § 30 Überwachung der Gespräche
- § 31 Telefongespräche
- § 32 Schriftwechsel
- § 33 Untersagung des Schriftwechsels
- § 34 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 35 Überwachung des Schriftwechsels
- § 36 Anhalten von Schreiben
- § 37 Andere Formen der Telekommunikation
- § 38 Pakete

### **Abschnitt 7**

#### **Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung**

- § 39 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 40 Lockerungen zur Erreichung der Vollzugsziele

- § 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- § 42 Weisungen für Lockerungen
- § 43 Ausführungen zur Erreichung der Vollzugsziele
- § 44 Ausführungen aus sonstigen Gründen
- § 45 Außenbeschäftigung
- § 46 Vorführung, Ausantwortung

#### **Abschnitt 8**

##### **Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung**

- § 47 Vorbereitung der Eingliederung
- § 48 Entlassung
- § 49 Nachgehende Betreuung
- § 50 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

#### **Abschnitt 9**

##### **Grundversorgung und Freizeit**

- § 51 Einbringen von Gegenständen
- § 52 Gewahrsam an Gegenständen
- § 53 Ausstattung des Zimmers
- § 54 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 55 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 57 Kleidung
- § 58 Verpflegung und Einkauf
- § 59 Freizeit

#### **Abschnitt 10**

##### **Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten**

- § 60 Vergütung
- § 61 Überbrückungsgeld
- § 62 Eigengeld
- § 63 Taschengeld
- § 64 Konten, Bargeld
- § 65 Hausgeld
- § 66 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 67 Kosten

#### **Abschnitt 11**

##### **Gesundheitsfürsorge**

- § 68 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 69 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 70 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 71 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 72 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 73 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 74 Benachrichtigungspflicht

## **Abschnitt 12**

### **Religionsausübung**

- § 75 Seelsorge
- § 76 Religiöse Veranstaltungen
- § 77 Weltanschauungsgemeinschaften

## **Abschnitt 13**

### **Sicherheit und Ordnung**

- § 78 Grundsatz
- § 79 Allgemeine Verhaltenspflichten, Aufarbeitung von Pflichtverstößen
- § 80 Absuchung, Durchsuchung
- § 81 Sichere Unterbringung
- § 82 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 83 Festnahmerecht
- § 84 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 85 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 86 Ärztliche Überwachung

## **Abschnitt 14**

### **Unmittelbarer Zwang**

- § 87 Begriffsbestimmungen
- § 88 Allgemeine Voraussetzungen
- § 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 90 Androhung
- § 91 Schusswaffengebrauch

## **Abschnitt 15**

### **Disziplinarmaßnahmen**

- § 92 Disziplinarmaßnahmen
- § 93 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 94 Disziplinarbefugnis
- § 95 Verfahren

## **Abschnitt 16**

### **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

- § 96 Aufhebung von Maßnahmen
- § 97 Beschwerderecht

## **Abschnitt 17**

### **Kriminologische Forschung**

- § 98 Evaluation, kriminologische Forschung

## **Abschnitt 18**

### **Aufbau und Organisation der Einrichtung**

- § 99 Einrichtung
- § 100 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung
- § 101 Leitung der Einrichtung

- § 102 Bedienstete
- § 103 Seelsorger
- § 104 Medizinische Versorgung
- § 105 Interessenvertretung der Untergebrachten
- § 106 Hausordnung

### **Abschnitt 19**

#### **Aufsicht, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, Beirat**

- § 107 Aufsichtsbehörde
- § 108 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 109 Beirat

### **Abschnitt 20**

#### **Datenschutz**

- § 110 Anwendung des Bremischen Datenschutzgesetzes
- § 111 Grundsatz, Begriffsbestimmungen
- § 112 Erhebung von Daten über Untergebrachte bei Dritten
- § 113 Erhebung von Daten über andere Personen
- § 114 Unterrichtungspflichten
- § 115 Besondere Formen der Datenerhebung
- § 116 Übermittlung und Nutzung für weitere Zwecke
- § 117 Datenübermittlung an öffentliche Stellen
- § 118 Verarbeitung besonders erhobener Daten
- § 119 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 120 Überlassung von Akten
- § 121 Kenntlichmachung in der Einrichtung, Lichtbildausweise
- § 122 Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsheimnisträger
- § 123 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 124 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 125 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 126 Löschung
- § 127 Löschung besonders erhobener Daten
- § 128 Sperrung und Verwendungsbeschränkungen
- § 129 Aufbewahrungsfristen; Fristberechnung

### **Abschnitt 21**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 130 Einschränkung von Grundrechten
- § 131 Gleichstellungsbestimmung
- § 132 Fortgeltung von Bundesrecht
- § 133 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vollzug) in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

#### § 2

##### Ziele und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im Vollzug sollen die Sicherungsverwahrten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten zu schützen.

#### § 3

##### Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Der Vollzug ist therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Die Unterbrachten sind individuell und intensiv zu betreuen.
- (2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Unterbrachten nicht den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit unterliegen. Selbst bei langer Dauer der Unterbringung muss den Unterbrachten ein Leben in Würde und weitgehender Selbstbestimmung ermöglicht werden.
- (3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
- (4) Der Bezug der Unterbrachten zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Unterbrachten ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.
- (5) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

#### § 4

##### Stellung der Unterbrachten, Mitwirkung

- (1) Die Unterbrachten sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.
- (2) Die Persönlichkeit der Unterbrachten ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.
- (3) Die Unterbrachten werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.
- (4) Zur Erreichung der Vollzugsziele bedarf es der Mitwirkung der Unterbrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.
- (5) Die Unterbrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich sind.
- (6) Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Unterbrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(7) Bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die jeweilige Maßnahme geeignet ist, die Bereitschaft der Untergebrachten, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 mitzuwirken, zu wecken und zu fördern.

## § 5

### Soziale Hilfe

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

## Abschnitt 2

### Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

## § 6

### Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Untergebrachten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untergebrachten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Untergebrachte nicht zugegen sein.

(3) Die Untergebrachten werden alsbald ärztlich untersucht.

## § 7

### Diagnoseverfahren

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.

(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich, aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen, auf die Persönlichkeit, die sozialen Bezüge sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten, eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung notwendig erscheint.

(4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.

## § 8

### Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird unverzüglich ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen benennt. Er zeigt den Untergebrachten bereits zu Beginn der Unterbringung die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben enthält er weitere Angebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Untergebrachten ist Rechnung zu tragen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen. Die Entwicklung der Untergebrachten und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung der Vollzugsziele dienen.

(4) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Leitung der Einrichtung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Untergebrachten vor ihrer Unterbringung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, kann auch der für sie bislang zuständige Bewährungshelfer oder die für sie bislang zuständige Bewährungshelferin an der Konferenz beteiligt werden. Den Untergebrachten wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(5) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an der Konferenz beteiligt werden.

(6) Rechtzeitig vor einer voraussichtlichen Entlassung ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der künftig zuständigen Bewährungshelferin die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihm oder ihr der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(7) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Untergebrachten ausgehändigt.

## § 9

### Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 2 Satz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
3. Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen,
4. Teilnahme an anderen einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
7. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
8. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
9. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
10. Arbeit,
11. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
12. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
13. Ausführungen zur Erreichung der Vollzugsziele, Außenbeschäftigung,
14. Lockerungen zur Erreichung der Vollzugsziele,
15. Unterbringung im offenen Vollzug,
16. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
17. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
19. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 bis 9, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung der Vollzugsziele zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen können versagt werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 18 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

### **Abschnitt 3**

#### **Unterbringung, Verlegung**

##### **§ 10**

###### **Trennungsgrundsätze**

(1) Untergebrachte sind von Gefangenen zu trennen.

(2) Männliche und weibliche Untergebrachte sind zu trennen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Arbeitstherapie, des Arbeitstrainings, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der Freizeit und der Religionsausübung zulässig, um ein differenziertes Angebot zu gewährleisten. Für andere Maßnahmen gilt dies ausnahmsweise dann, wenn es die Behandlung nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert.

(4) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es die Behandlung nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies erfasst auch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung. Eine Abweichung ist auch bei einer Überstellung nach § 14 Absatz 3 und 4 zulässig. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich außer in den Fällen des § 14 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden.

(5) Abweichend von Absatz 2 sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig.

(6) Absatz 1 und 2 gilt nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung.

##### **§ 11**

###### **Unterbringung und Bewegungsfreiheit**

(1) Die Untergebrachten erhalten Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. Die Zimmer befinden sich regelmäßig im Bereich einer Wohngruppe.

(2) Sofern für Untergebrachte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie vorübergehend mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen und die Vollzugsziele nicht gefährdet werden.

(3) Die Untergebrachten dürfen sich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Während der Nachtruhe können die Untergebrachten in ihren Zimmern eingeschlossen werden. Weitere Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

## § 12

### Wohngruppenvollzug

- (1) Der Vollzug wird regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet.
- (2) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.
- (3) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

## § 13

### Geschlossener und offener Vollzug

- (1) Die Unterbringung erfolgt im geschlossenen Vollzug.
- (2) Die Untergebrachten sollen insbesondere zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
- (3) Genügen die Untergebrachten den besonderen Anforderungen der Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

## § 14

### Verlegung und Überstellung

- (1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird oder zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Sie dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Einrichtung überstellt werden.
- (2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn ihre Behandlung nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs es erfordert.
- (3) Untergebrachte können in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins oder aus einem vergleichbaren Grund zwingend erforderlich ist.
- (4) Auf ihren Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

## Abschnitt 4

### Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

## § 15

### Therapeutische Ausgestaltung

- (1) Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Er bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.
- (2) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten. Soweit standardisierte Thera-

piemethoden nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(3) Bei der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit es erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

## § 16

### Motivierungsmaßnahmen

(1) Motivierungsmaßnahmen fördern die Bereitschaft der Untergebrachten, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts.

(2) Zur Motivierung können auch Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

## § 17

### Sozialtherapeutische Maßnahmen

Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.

## § 18

### Psychotherapeutische Maßnahmen

Psychotherapeutische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

## § 19

### Psychiatrische Maßnahmen

Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung psychiatrischer Krankheiten, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Sie erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Standards und Behandlungsleitlinien sowie standardisierter testpsychologischer Untersuchungen und berücksichtigen alle Lebensbereiche der Untergebrachten. In geeigneten Fällen erfolgt eine medikamentöse Unterstützung der therapeutischen Behandlung.

## Abschnitt 5

### **Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit**

## § 20

### Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Untergebrachten Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

## § 21

### Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

## § 22

### Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Untergebrachten Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.
- (2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Geeigneten Untergebrachten soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.
- (4) Können Maßnahmen während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden, trägt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.
- (5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung enthalten.

## § 23

### Arbeit

Den Untergebrachten soll Arbeit angeboten werden. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

## § 24

### Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

- (1) Untergebrachte, die nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 zum Freigang zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 42 gilt entsprechend.
- (2) Das Entgelt ist der Einrichtung zur Gutschrift für die Untergebrachten zu überweisen.

## § 25

### Freistellung von der Arbeit

- (1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.
- (2) Auf die Zeit der Freistellung werden Langzeitausgänge nach § 40 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fallen. Gleiches gilt für Langzeitausgänge nach § 41, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.
- (3) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.
- (4) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.
- (5) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.
- (6) Für Maßnahmen nach § 22 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

## Abschnitt 6

### Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

#### § 26

##### Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

#### § 27

##### Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen.

(4) Die Leitung der Einrichtung soll über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigern und Verteidigerinnen sowie von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen und Notaren und Notarinnen in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

#### § 28

##### Untersagung der Besuche

Die Leitung der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder die Erreichung der Vollzugsziele behindern, oder
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Untergebrachten einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

#### § 29

##### Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 35 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Besuche können beaufsichtigt werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untergebrachte gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger und Verteidigerinnen übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsan-

wälten, Rechtsanwältinnen oder Notaren und Notarinnen zur Erledigung einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten, Rechtsanwältinnen oder Notaren und Notarinnen kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von der Erlaubnis der Leitung der Einrichtung abhängig gemacht werden. § 35 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

### § 30

#### Überwachung der Gespräche

(1) Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung der Vollzugsziele oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Gespräche mit Verteidigern und Verteidigerinnen werden nicht überwacht.

### § 31

#### Telefongespräche

(1) Die Untergebrachten dürfen unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche führen. Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Gelände der Einrichtung verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Leitung der Einrichtung kann abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Einrichtung darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Gelände der Einrichtung dienen.

Sie hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Einrichtung dürfen nicht erheblich gestört werden.

### § 32

#### Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

### § 33

#### Untersagung des Schriftwechsels

Die Leitung der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,

2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert,
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf sie hat.

#### § 34

##### Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert.
- (3) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

#### § 35

##### Überwachung des Schriftwechsels

- (1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung der Vollzugsziele oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern und Verteidigerinnen wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148 a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Untergebrachten sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 40 gewährt worden sind und ein Grund, der die Leitung der Einrichtung zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt.
- (3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

#### § 36

##### Anhalten von Schreiben

- (1) Die Leitung der Einrichtung kann Schreiben anhalten, wenn
  1. die Erreichung der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
  2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
  3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung oder grobe Beleidigungen enthalten,
  4. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können oder

5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untergebrachten auf dem Absenden bestehen.
- (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.
- (4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

#### § 37

##### Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde soll die Leitung der Einrichtung den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

#### § 38

##### Pakete

- (1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Erreichung der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden.
- (2) Die Einrichtung kann die Annahme von Paketen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden.
- (3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 54 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Untergebrachten zurückgesandt werden.
- (4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.
- (5) Die Untergebrachten dürfen Pakete versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.
- (6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

#### Abschnitt 7

##### **Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung**

#### § 39

##### Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden in Form von Lockerungen, Ausführungen und Außenbeschäftigung gewährt.

#### § 40

##### Lockerungen zur Erreichung der Vollzugsziele

- (1) Aufenthalte außerhalb der Einrichtung ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Untergebrachten zur Erreichung der Vollzugsziele gewährt werden. Lockerungen sind:
  1. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (begleiteter Ausgang),
  2. das Verlassen der Einrichtung für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),

3. das Verlassen der Einrichtung für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung (Freigang).

Der Langzeitausgang kann höchstens zwei Wochen dauern.

(2) Die Lockerungen sind anzuordnen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Lockerungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

#### § 41

##### Lockerungen aus sonstigen Gründen

Lockerungen sind auch aus wichtigem Anlass zu gewähren. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 42

##### Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

#### § 43

##### Ausführungen zur Erreichung der Vollzugsziele

Werden Lockerungen nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 erforderlich ist, nach Aufstellung des Vollzugsplans mindestens jedoch ein Mal im Monat. Lockerungen nach § 40 werden hierauf angerechnet. Die Ausführungen dienen insbesondere der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung von Lockerungen. Sie dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

#### § 44

##### Ausführungen aus sonstigen Gründen

(1) Aus wichtigem Anlass können den Untergebrachten Ausführungen gewährt werden. Die Untergebrachten können gegen ihren Willen ausgeführt werden. § 40 Absatz 2 und § 43 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Für Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten erfolgen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

#### § 45

##### Außenbeschäftigung

Den Untergebrachten kann gestattet werden, außerhalb der Einrichtung einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 46

##### Vorführung, Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Untergebrachte vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(2) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

## Abschnitt 8

### Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

#### § 47

##### Vorbereitung der Eingliederung

- (1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Untergebrachten sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.
- (2) Die Einrichtung arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Untergebrachten.
- (3) Den Untergebrachten kann ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 40 Absatz 2 sowie § 42 gelten entsprechend.

#### § 48

##### Entlassung

- (1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.
- (2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.
- (3) Bedürftigen Untergebrachten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.
- (4) Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport in eine Unterkunft sicherstellen.

#### § 49

##### Nachgehende Betreuung

- (1) Die Einrichtung kann den Entlassenen auf Antrag kurzfristig Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.
- (2) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Einrichtung erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

#### § 50

##### Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- (1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Untergebrachten auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.
- (2) Gegen die in der Einrichtung untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.
- (3) Bei Störung des Betriebs der Einrichtung durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

## Abschnitt 9

### Grundversorgung und Freizeit

#### § 51

##### Einbringen von Gegenständen

Gegenstände dürfen durch oder für die Untergebrachten nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden. Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

#### § 52

##### Gewahrsam an Gegenständen

Die Einrichtung kann Annahme und Abgabe von Gegenständen zwischen Untergebrachten und den Gewahrsam an ihnen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Sie kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 51 Satz 2 verweigern.

#### § 53

##### Ausstattung des Zimmers

Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden, dürfen nicht in das Zimmer eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

#### § 54

##### Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Untergebrachten nicht im Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 38 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, so darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 25 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

#### § 55

##### Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

## § 56

### Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

- (1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.
- (2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 53 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Untergebrachten können auf Mietgeräte oder auf ein Mediensystem verwiesen werden. § 37 bleibt unberührt.

## § 57

### Kleidung

- (1) Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen. Auf Antrag stellt die Einrichtung den Untergebrachten Kleidung und Wäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.
- (2) Sofern die Untergebrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten sorgen, können sie verpflichtet werden, von der Einrichtung gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen.

## § 58

### Verpflegung und Einkauf

- (1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.
- (2) Verpflegen sich die Untergebrachten selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.
- (3) Soweit sich die Untergebrachten nicht selbst verpflegen, nehmen sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Gemeinschaftsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.
- (4) Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens einmal wöchentlich einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Leitung der Einrichtung. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

## § 59

### Freizeit

- (1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer angemessen ausgestatteten Bücherei ist zu ermöglichen.
- (2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an andere Maßnahmen heranzuführen.

## Abschnitt 10

### Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten

## § 60

### Vergütung

- (1) Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 9, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden,
  2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 oder
  3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 10.
- (2) Der Bemessung der Vergütung sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
- (3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Untergebrachten gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung und kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.
- (4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.
- (5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 22 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

#### § 61

##### Überbrückungsgeld

- (1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.
- (2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Einrichtung kann es ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.
- (3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen.

#### § 62

##### Eigengeld

- (1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Untergebrachten können über das Eigengeld verfügen. § 58 Absatz 4, §§ 65 und 66 bleiben unberührt.

#### § 63

##### Taschengeld

- (1) Bedürftigen Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen aus Hausgeld nach § 65 und Eigengeld nach § 62 monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Finanzielle Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrages unberücksichtigt.

(2) Untergebrachte gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben.

(3) Das Taschengeld beträgt 24 Prozent der Eckvergütung nach § 60 Absatz 2. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Untergebrachten im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

#### § 64

##### Konten, Bargeld

(1) Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Einrichtung geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Einrichtung ist den Untergebrachten nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung.

(3) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

#### § 65

##### Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Untergebrachte, die über Eigengeld nach § 62 verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

#### § 66

##### Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

#### § 67

##### Kosten

Die Untergebrachten werden an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht beteiligt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **Abschnitt 11**

#### **Gesundheitsfürsorge**

#### § 68

##### Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Auf Antrag darf sich die oder der Sicherungsverwahrte auf eigene Kosten durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt eigener Wahl behandeln lassen, soweit Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen. Die Behandlung soll in der Anstalt nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

(4) Erhalten Untergebrachte Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele, insbesondere die Eingliederung der Untergebrachten, gefährdet würde.

#### § 69

##### Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Untergebrachter erfolgen in der Einrichtung, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Einrichtung oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs.

(2) Wird die Vollstreckung der Maßregel während einer Behandlung von Untergebrachten unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untergebrachten infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untergebrachten Leistungen nach § 68 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse Untergebrachter abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet würde.

#### § 70

##### Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

#### § 71

##### Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

#### § 72

##### Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Untergebrachten einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Einrichtung. § 41 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

#### § 73

##### Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Untergebrachter nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
  2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Untergebrachten oder
  3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn
1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
  2. deren Anordnung den Untergebrachten angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
  3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
  4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.
- (3) Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist die Einrichtung nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Untergebrachten ausgegangen werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Untergebrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Leitung der Einrichtung bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Einrichtung. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.
- (5) Anordnungen nach Absatz 4 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
- (6) Von den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.
- (7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

## § 74

### Benachrichtigungspflicht

- (1) Erkrankten Untergebrachte schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern die Untergebrachten dem nicht widersprochen haben. Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (2) Eine Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 setzt die Einwilligung des Untergebrachten voraus. Kann die Einwilligung nicht erlangt werden, erfolgt die Benachrichtigung, wenn der Untergebrachte einer Benachrichtigung nicht widersprochen hat und keine sonstigen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Benachrichtigung nicht angebracht ist.

## **Abschnitt 12**

### **Religionsausübung**

#### **§ 75**

##### Seelsorge

Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

#### **§ 76**

##### Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

#### **§ 77**

##### Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 55 Absatz 2, §§ 75 und 76 entsprechend.

## **Abschnitt 13**

### **Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 78**

##### Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung der Vollzugsziele ausgerichteten Lebens in der Einrichtung und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

#### **§ 79**

##### Allgemeine Verhaltenspflichten, Aufarbeitung von Pflichtverstößen

(1) Die Untergebrachten haben sich so zu verhalten, dass ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung möglich ist. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Untergebrachten sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Untergebrachten haben ihr Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

#### **§ 80**

##### Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsu-

chung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

## § 81

### Sichere Unterbringung

Untergebrachte können in eine Einrichtung verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung darstellt.

## § 82

### Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigern Untergebrachte die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untergebrachten auferlegt werden.

## § 83

### Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Einrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

## § 84

### Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

## § 85

### Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 84 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

## § 86

### Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt oder die Ärztin alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.

(2) Der Arzt oder die Ärztin ist regelmäßig zu hören, solange den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

## Abschnitt 14

### Unmittelbarer Zwang

## § 87

### Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

## § 88

### Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

## § 89

### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

## § 90

### Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

## § 91

### Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei im Sinne des § 121 des Strafgesetzbuchs unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzugreifen.

Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzugs zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Einrichtung einzudringen.

## Abschnitt 15

### Disziplinarmaßnahmen

#### § 92

##### Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Untergebrachten rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu vier Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu vier Wochen,
4. die Beschränkung oder der Ausschluss der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Unterkunftsbereiches bis zu vier Wochen, oder
6. der Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

#### § 93

##### Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeit-

beschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

#### § 94

##### Disziplinarbefugnis

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Einrichtung zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungseinrichtung zuständig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Leitung der Einrichtung richtet.
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untergebrachten in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 93 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### § 95

##### Verfahren

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untergebrachten wird vermerkt.
- (2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Zimmer in Betracht. Erfüllen die Untergebrachten die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.
- (3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
- (4) Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Untergebrachten, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist ein Arzt oder eine Ärztin zu hören.
- (5) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Untergebrachten die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.
- (6) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

### **Abschnitt 16**

#### **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

#### § 96

##### Aufhebung von Maßnahmen

- (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.
- (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
  2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
  3. Weisungen nicht befolgt werden.
- (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Einrichtung zu gewährleisten.
- (5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

#### § 97

##### Beschwerderecht

- (1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leitung der Einrichtung zu wenden.
- (2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

#### **Abschnitt 17**

##### **Kriminologische Forschung**

#### § 98

##### Evaluation, kriminologische Forschung

Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

#### **Abschnitt 18**

##### **Aufbau und Organisation der Einrichtung**

#### § 99

##### Einrichtung

- (1) Für den Vollzug sind vom Strafvollzug getrennte Anstalten, Teilanstalten oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtung) vorzusehen. Die Gestaltung der Einrichtung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.
- (2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.
- (4) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in der Einrichtung, kann die technische und fachliche Leitung ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden.

## § 100

### Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Untergebrachten gewährleistet ist. § 99 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.
- (2) Zimmer dürfen nur mit einem Untergebrachten belegt werden.

## § 101

### Leitung der Einrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Einrichtung nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (2) Ist die Einrichtung eine Teilanstalt oder Abteilung einer Justizvollzugsanstalt, ist der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Leitung der Einrichtung im Sinne des Absatz 1.

## § 102

### Bedienstete

- (1) Die Einrichtung wird mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere im medizinischen, psychologischen und sozialen Dienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst, ausgestattet, um eine Betreuung nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten.
- (2) Das Personal muss für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.
- (3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungs- und arbeitsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

## § 103

### Seelsorger

- (1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.
- (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (3) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung darf der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

## § 104

### Medizinische Versorgung

- (1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.
- (2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

## § 105

### Interessenvertretung der Untergebrachten

- (1) Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Maßregel in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, gilt Absatz 1 auch für die Teilnahme an der dort bestehenden Interessenvertretung der Gefangenen, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

#### § 106

##### Hausordnung

Die Leitung der Einrichtung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Vor deren Erlass oder Änderung beteiligt er die Interessenvertretung der Untergebrachten. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten.

### **Abschnitt 19**

#### **Aufsicht, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, Beirat**

#### § 107

##### Aufsichtsbehörde

(1) Der Senator für Justiz und Verfassung führt die Aufsicht über die Einrichtung (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

#### § 108

##### Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

#### § 109

##### Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden, sofern die Einrichtung nicht Teil einer Justizvollzugsanstalt ist. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Untergebrachten mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Leitung der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Einrichtung besichtigen. Sie können die Untergebrachten in ihren Zimmern aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

### **Abschnitt 20**

#### **Datenschutz**

#### § 110

##### Anwendung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Das Bremische Datenschutzgesetz findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 111

### Grundsatz, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.
- (2) Vollzugliche Zwecke sind die Erreichung der Vollzugsziele, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Untergebrachten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung sowie die Sicherung des Vollzugs.

## § 112

### Erhebung von Daten über Untergebrachte bei Dritten

Daten über Untergebrachte können ohne deren Kenntnis bei Dritten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Aufgabe nach Art oder Zweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder  
b) die Erhebung bei den Untergebrachten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Untergebrachten beeinträchtigt werden.

## § 113

### Erhebung von Daten über andere Personen

Daten über andere Personen als die Untergebrachten dürfen für vollzugliche Zwecke ohne deren Kenntnis nur erhoben werden, wenn dies unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt.

## § 114

### Unterrichtungspflichten

Die Betroffenen werden über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung ihrer Daten unterrichtet, soweit vollzugliche Zwecke dadurch nicht gefährdet werden. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

## § 115

### Besondere Formen der Datenerhebung

- (1) Zur Sicherung des Vollzugs und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere zur Identitätsfeststellung, sind mit Kenntnis der Untergebrachten folgende erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:
  1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
  2. die Aufnahme von Lichtbildern,
  3. die Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale,
  4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist die Beobachtung einzelner Bereiche des Gebäudes der Einrichtung einschließlich des Gebäudeinneren, des Geländes der Einrichtung oder der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig. Eine Aufzeichnung der Videobilder darf nur erfolgen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, erforderlich ist. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit ihr Zweck dadurch nicht vereitelt wird. Die Videoüberwachung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe sowie von Toiletten und Duschräumen ist ausgeschlossen.

(3) Das Betreten des Geländes der Einrichtung durch vollzugsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Untergebrachten zu verhindern.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern anordnen, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

## § 116

### Übermittlung und Nutzung für weitere Zwecke

(1) Für eine Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten stehen die Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit diesem Gesetz den vollzuglichen Zwecken des § 111 Absatz 2 gleich.

(2) Die Übermittlung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist über Absatz 1 hinaus auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
  - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

## § 117

### Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Den zuständigen öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder forensischen Ambulanzen,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,

5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untergebrachten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Daten über Untergebrachte bezieht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nichtöffentlichen Stellen bedienen und deren Mitwirkung ohne Übermittlung der Daten unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

## § 118

### Verarbeitung besonders erhobener Daten

(1) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen für die in § 111 Absatz 2 und § 116 Absatz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die aufgrund von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 115 Absatz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie dürfen nur für die in § 115 Absatz 1, § 116 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet oder den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten übermittelt werden.

(3) Die zur Identifikation von vollzugsfremden Personen nach § 115 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden

1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Einrichtung oder
2. zur Verfolgung von während des Aufenthalts in der Einrichtung begangenen Straftaten; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden.

(4) Die beim Auslesen von Datenspeichern nach § 115 Absatz 4 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untergebrachter gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in § 115 Absatz 4 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Untergebrachten an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

(5) Nach § 113 erhobene Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in § 116 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

## § 119

### Mitteilung über Haftverhältnisse

(1) Die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet und ob die Entlassung aus dem Vollzug voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen

- a) ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
- b) die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Die Mitteilung ist in der Personalakte der Untergebrachten zu dokumentieren.

(3) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Untergebrachten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(4) Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Untergebrachten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung nachträglich unterrichtet.

## § 120

### Überlassung von Akten

(1) Akten dürfen nur

1. anderen Einrichtungen und Aufsichtsbehörden,
2. der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und den forensischen Ambulanzen,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten und
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Die Überlassung an andere öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen nach § 117 Absatz 2 ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Einrichtung oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

## § 121

### Kenntlichmachung in der Einrichtung, Lichtbildausweise

(1) Mit Ausnahme des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses und der Daten von Untergebrachten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen Daten von Untergebrachten in der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist.

(2) Die Einrichtung kann die Untergebrachten verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Dieser ist bei der Verlegung in eine andere Einrichtung oder bei der Entlassung einzuziehen oder zu vernichten.

## § 122

### Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsheimnisträger

- (1) 1. Ärzte oder Ärztinnen, Zahnärzte oder Zahnärztinnen oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Psychologen oder Psychologinnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung  
oder
3. staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen unterliegen hinsichtlich

der ihnen als Berufsgeheimnisträger von Untergebrachten anvertrauten oder sonst über Untergebrachte bekanntgewordenen Geheimnisse auch gegenüber der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist.

(3) Ärzte oder Ärztinnen sind gegenüber der Leitung der Einrichtung zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt.

(4) Die Untergebrachten sind vor der Erhebung über die nach Absatz 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Absatz 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Leitung der Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(6) Sofern Ärzte oder Ärztinnen oder Psychologen oder Psychologinnen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Personen auch zur Unterrichtung des in der Einrichtung tätigen Arztes oder der in der Einrichtung tätigen Ärztin oder des in der Einrichtung mit der Behandlung oder Betreuung der Untergebrachten betrauten Psychologen oder der in der Einrichtung mit der Behandlung oder Betreuung der Untergebrachten betrauten Psychologin befugt sind.

## § 123

### Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Gesundheits- und Therapieakten, psychologische und pädagogische Testunterlagen und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch besonders zu sichern.

## § 124

### Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht unterbleiben, soweit die Auskunft oder die Einsichtnahme die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würden.

## § 125

### Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte Daten übermittelt werden können.

## § 126

### Löschung

Die in Dateien mit Ausnahme der in Personalakten der Untergebrachten, Gesundheitsakten, Therapieakten, psychologischen und pädagogischen Testunterlagen und Krankenblättern sowie Untergebrachtenbüchern gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Unterge-

brachten in eine andere Einrichtung zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 128 die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untergebrachten ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Personalakte der Untergebrachten erforderlich ist.

#### § 127

##### Löschung besonders erhobener Daten

(1) Erkennungsdienstliche Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen der Untergebrachten, die nach § 115 Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, sind nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug unverzüglich zu löschen, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.

(2) Mittels optisch-elektronischen Einrichtungen nach § 115 Absatz 2 erhobene Daten sind spätestens nach 72 Stunden zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Nach § 115 Absatz 3 Nummer 2 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Einrichtung verlassen haben.

(4) Nach § 115 Absatz 4 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach § 118 Absatz 4 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

#### § 128

##### Sperrung und Verwendungsbeschränkungen

(1) Personenbezogene Daten in den in § 126 Satz 1 genannten Dateien sind nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu kennzeichnen, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken (Sperrung).

(2) Die nach Absatz 1 gesperrten Daten dürfen nur übermittelt oder genutzt werden soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 98,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unerlässlich ist.

(3) Die Sperrung nach Absatz 1 endet, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

#### § 129

##### Aufbewahrungsfristen, Fristberechnung

(1) Bei der Aufbewahrung der nach § 128 gesperrten Daten darf eine Frist von dreißig Jahren nicht überschritten werden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(3) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 21**

#### **Schlussbestimmungen**

#### § 130

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

## § 131

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 132

### Fortgeltung von Bundesrecht

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 BGBl. I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, ist auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorbehaltlich der folgenden Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97), und
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121)

nicht anzuwenden.

## § 133

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Einleitung**

Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Freien Hansestadt Bremen dar. Dieser greift in Grundrechte der Unterbrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bei den Ländern. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) eine Pflicht des Bundes zur Konzipierung von Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bejaht. „Aus Sicht des Freiheits-schutzes spielt es insoweit keine Rolle, dass der Bundesgesetzgeber seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 nicht mehr über die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug verfügt. Wenn er sich im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG für ein zweispuriges Sanktionensystem und den Einsatz einer so einschneidenden freiheitsentziehenden Maßnahme wie der Sicherungsverwahrung entscheidet, muss er die wesentlichen Leitlinien des freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts selbst regeln“ (Rn. 129 der Entscheidungsgründe).

Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird erstmals landesgesetzlich geregelt. Dies soll in Form einer in sich geschlossenen Regelung erfolgen, die insbesondere ohne Verweise auf Regelungen zum Vollzug anderer freiheitsentziehender Maßnahmen auskommt.

Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin seine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zählen.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend. Das Gesetz setzt zugleich die Vorga-

ben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O.) um und berücksichtigt die im Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom [Datum und Fundstelle des Gesetzes]<sup>1)</sup> vorgezeichneten Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Die Bestimmung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes den verkürzten Begriff „Vollzug“.

## **Zu § 2 Ziele und Aufgabe des Vollzugs**

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Zielen und Aufgabe des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Satz 1 erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt erklären zu können. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist nur dann verhältnismäßig, wenn das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit das Freiheitsrecht des Betroffenen im Einzelfall überwiegt. Er darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Gefährlichkeit der Unterbrachten es erfordert. Da sich der Vollzug allein aus dem überwiegenden Schutzinteresse der Allgemeinheit rechtfertigt, muss er umgehend beendet werden, wenn dieses das Freiheitsrecht des Unterbrachten nicht länger überwiegt (BVerfG, a. a. O., Rn. 107). Dies ist der Fall, wenn die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB, namentlich also solcher, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, nicht mehr besteht.

Daneben bestimmt Satz 2 auch das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel, das es im Vollzug der Sicherungsverwahrung wie im Vollzug der Freiheitsstrafe zu beachten gilt (vergleiche BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – juris, dort z. B. Rn. 71, 84, 86, 89 und 158). Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebotes zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass keine Begrenzung auf etwaige Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit gewollt ist, eine dauerhafte Wiedereingliederung der Unterbrachten vielmehr weitergehende Maßnahmen erfordern könnte, die den Unterbrachten ebenfalls anzubieten sind. Dem Ziel, die Unterbrachten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelschriften Rechnung.

Satz 3 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Zeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind jedoch im Zusammenhang zu sehen. Eine gelungene therapiegerichtete und freiheitsorientierte Betreuung dient nicht nur dem Interesse der Unterbrachten, ihren Aufenthalt in der Sicherungsverwahrung möglichst kurz zu halten, sondern auch der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er im Vollzug von Anfang an geeignete Maßnahmen bereitstellt, um die Gefährlichkeit der Unterbrachten nach Möglichkeit zu beseitigen.

## **Zu § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Einrichtung gerichtete Programmsätze, aus denen die Unterbrachten keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist der Vollzug therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Den Unterbrachten sollen von Beginn an Maßnahmen angeboten werden, die eine baldige Minderung der Gefährlichkeit ermöglichen. Der Vollzug ist auf eine Entlassung der Unterbrachten in die Freiheit und die Erleichterung des Übergangs in das Leben in Freiheit auszurichten. Der Vollzug ist auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten und bedient sich sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeits-therapeutischer Methoden. Dadurch muss den Unterbrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit eröffnet werden.

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote 1.

Das Individualisierungs- und Intensivierungsgebot des Satzes 2 erfordert ein Eingehen auf die Besonderheiten des einzelnen Untergebrachten und die Faktoren, die für dessen Gefährlichkeit maßgeblich sind und einen Verzicht auf jegliche schematische Betrachtungsweise. Es sind multidisziplinäre Teams qualifizierter Fachkräfte mit der Betreuung der Untergebrachten zu betrauen. Sofern sich Standard-Therapieangebote als nicht erfolgversprechend erweisen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Bei der Ausgestaltung des Vollzugs über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus sind weitere Belastungen zu vermeiden (BVerfG a. a. O., Rn. 101). Deshalb ist dem Angleichungsgrundsatz hier noch stärker Rechnung zu tragen als im Vollzug der Freiheitsstrafe. Dies wirkt sich u. a. aus auf die Größe und Ausstattung des Zimmers, die Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung und die Möglichkeit der Selbstverpflegung. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz aller Anstrengungen der Einrichtung Fälle denkbar sind, in denen Untergebrachte auf lange Zeit nicht entlassen werden können, weil weiterhin die Gefahr besteht, dass sie erhebliche Straftaten begehen werden. Auch diesen Untergebrachten muss ein Leben in Würde ermöglicht werden. Die Einrichtung hat Angebote zu unterbreiten, die den Tagesablauf strukturieren und den Untergebrachten die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Dazu zählen etwa altersgerechte Sportangebote, Beschäftigungstherapie und Freizeitaktivitäten.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken. Absatz 3 verpflichtet daher die Einrichtung, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Einrichtung, die Untergebrachten dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Unterbringung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise großzügige Besuchszeiten und zwingend vorgesehene vollzugsöffnende Maßnahmen. Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Einrichtung gebracht. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Untergebrachten sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Um der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach einer möglichst weitgehenden Freiheitsorientierung Rechnung zu tragen, ist der Vollzug frühzeitig zu öffnen, soweit nicht Gründe der Sicherheit zwingend entgegenstehen.

Absatz 5 verpflichtet die Einrichtung unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Untergebrachten sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten (§ 10 Absatz 2) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 58) Rechnung.

#### **Zu § 4 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung**

Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung stellt keinen Ausgleich für in vorwerfbarer Weise begangenes Unrecht dar. Untergebrachte haben ihre Strafe verbüßt und werden aufgrund ihrer Gefährlichkeit untergebracht. Nach Absatz 1 ist dementsprechend schon der bloße Anschein zu vermeiden, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

Absatz 2 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Einrichtung auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Untergebrachten mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die Feststellung der Gefährlichkeit der Untergebrachten darf nicht zu einer Missachtung der Untergebrachten als Person führen. Sie dürfen nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 ist die Einrichtung gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Unterbrachten nicht verloren geht. Insbesondere Unterbrachte, denen die Freiheit bereits seit langer Zeit entzogen ist, sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während Haft- und Unterbringungszeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 3 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Unterbrachten im Vollzug. Sie sollen gemäß Satz 1 ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Unterbrachten kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltages, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Unterbrachten zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 4 Satz 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung der Vollzugsziele nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Unterbrachten möglich ist. Die Einrichtung kann eine Mitwirkung der Unterbrachten nicht erzwingen. Die Bestimmung führt daher den Unterbrachten die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Satz 2 richtet sich an die Einrichtung mit der Aufforderung, fortwährend auf die Unterbrachten in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Hierzu sieht das Gesetz Motivierungsmaßnahmen vor.

Absatz 5 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Unterbrachten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Einrichtung nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Absatz 6 normiert den verfassungsrechtlich bereits garantierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und betont dessen besondere Bedeutung auch für den Bereich der Sicherungsverwahrung.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgabe gemacht, dass die Mitwirkung der Unterbrachten an ihrer Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern ist („Motivierungsgebot“, BVerfG a. a. O., Rn 114). Absatz 7 stellt sicher, dass dies von der Einrichtung bereits bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen berücksichtigt wird.

## **Zu § 5 Soziale Hilfe**

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Unterbrachten auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe unterscheidet sich nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Unterbrachten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Unterbrachten anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Einrichtung leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Unterbrachten sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Einrichtung versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Einrichtung werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Einrichtung wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 47 Absatz 2 auf.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Aufnahme, Diagnose und Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

#### **Zu § 6 Aufnahmeverfahren**

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Untergebrachten schnellstmöglich ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Einrichtung mit den Untergebrachten. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Einrichtung die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Untergebrachten, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne eine Phase hoher Labilität darstellen kann. Zum anderen sollen die Untergebrachten darüber unterrichtet werden, dass sich ihre Rechtsstellung beim Übergang vom Vollzug der Freiheitsstrafe zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundlegend geändert hat. Auch werden den Untergebrachten die Regeln der Einrichtung so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Unterbringung erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 2 die Hausordnung ausgehändigt. Daneben werden ihnen nach Satz 3 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Untergebrachte während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Untergebrachten auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Untergebrachten nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflagedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Untergebrachten, der übrigen Untergebrachten sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

#### **Zu § 7 Diagnoseverfahren**

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Untergebrachten und ihrer Beteiligung. Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. Die Beteiligung von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation ist zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit der Untergebrachten zu reduzieren.

Absatz 3 und 4 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Gefährlichkeit der Untergebrachten. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Untergebrachten aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Da sich die Untergebrachten in der Regel zuvor im Vollzug der Freiheitsstrafe befunden haben, werden die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der Statuserhebung einbezogen. Das Diagnoseverfahren kann insbesondere Statuserhebungen zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation beinhalten. Das Diagnoseverfahren schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

## Zu § 8 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung der Vollzugsziele im Hinblick auf die einzelnen Untergebrachten und ist zentrales Element eines auf die Reduzierung der Gefährlichkeit der Untergebrachten und die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Untergebrachten als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist unverzüglich zu erstellen, sobald das Diagnoseverfahren abgeschlossen ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass der erste Vollzugsplan drei Monate nach der Aufnahme vorliegen muss. Er hat auch die Funktion, den Blick der Untergebrachten von vornherein auf die aus Sicht der Einrichtung erforderlichen Maßnahmen zu lenken. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen zur sinnvollen Gestaltung des Lebens im Vollzug in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung und die Erreichung der Vollzugsziele zu fördern und ihrer Stellung zu entsprechen, sieht Satz 3 vor, bei der Planung ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rechnung zu tragen.

Absatz 2 Satz 1 sieht die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Vollzugsplanes vor, wofür nach Satz 2 angemessene Fristen vorzusehen sind. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher nach Satz 3 mit der Entwicklung der Untergebrachten und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Satz 4 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die jährliche gerichtliche Kontrolle nach § 67 e Absatz 2 StGB.

Die in Absatz 3 vorgesehene Erörterung mit den Untergebrachten gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Einrichtung zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung der Vollzugsziele fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 4 Satz 1 bis 3 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Untergebrachten zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz die Möglichkeit, auch die an der Gestaltung des Vollzugs der vorangegangenen Freiheitsentziehung maßgeblich Beteiligten sowie den bisher zuständigen Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Satz 4 und 5 regeln die Beteiligung der Untergebrachten an der Konferenz näher. Stets hat nach Satz 4 in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. seiner Fortschreibung zu erfolgen. So wird verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Zudem sollen die Untergebrachten in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Untergebrachten einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Absatz 4 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Untergebrachten hergestellt werden. Über Satz 4 hinausgehend eröffnet Satz 5 der Einrichtung die Möglichkeit, die Untergebrachten über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen.

Gemäß Absatz 5 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Untergebrachten zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Untergebrachten.

Absatz 6 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Untergebrachte werden in dieser kritischen Phase durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung

sieht daher vor, dass die Einrichtung den künftig zuständigen Bewährungshelfer rechtzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Einrichtung diesem den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 7 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Untergebrachten ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

## **Zu § 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans**

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Hierbei hat die Einrichtung stets zu prüfen, ob individuell zugeschnittene Behandlungsangebote im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 erforderlich sind. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Anhand der Nummern 2 bis 18 ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung der Vollzugsziele durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 2 bis 5, 8 bis 16 und 18 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 4 Absatz 4 der Mitwirkung der Untergebrachten zur Erreichung der Vollzugsziele bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 2 Rechnung.

Nummer 19 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 8 Absatz 3 zu entsprechen hat.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 bis 9 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung der Vollzugsziele von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Einrichtung eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Allerdings bleibt es der Entscheidung der Untergebrachten überlassen, ob sie an einer solchen Maßnahme teilnehmen wollen. Lehnen Untergebrachte es ab, an zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen, muss die Einrichtung versuchen, sie dennoch zu einer Teilnahme zu motivieren. Beruht die Ablehnung darauf, dass die Untergebrachten stattdessen an einer zeitgleich stattfindenden anderen Maßnahme teilnehmen wollen, so kann die Einrichtung unter Berücksichtigung der Beweggründe der Untergebrachten und der Bedeutung der Maßnahmen nach Satz 2 das „Ausweichen“ auf diese anderen Maßnahmen versagen. Die Aufgabe der Einrichtung, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt. Diejenigen Maßnahmen nach Nummern 2 bis 9, die im Vollzugsplan als zwingend erforderlich gekennzeichnet worden sind, werden nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 vergütet, um die Motivation zur Teilnahme zu erhöhen.

Absatz 3 bestimmt, dass rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Nummer 18 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Untergebrachten unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Einrichtung Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der

Gedanke zugrunde, dass die Einrichtung während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Untergebrachten erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Unterbringung, Verlegung**

##### **Zu § 10 Trennungsgrundsätze**

Absatz 1 normiert das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O. Rn. 115) und setzt in Verbindung mit § 99 Absatz 1 die Vorgabe des § 66 c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB um. Es betrifft sowohl die Unterbringung als auch die Teilnahme an Maßnahmen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Trennung männlicher und weiblicher Untergebrachter ist insbesondere zum Schutz weiblicher Untergebrachter vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs.

Die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebotes an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Untergebrachte. Je kleiner die Gruppe der Untergebrachten ist, desto schwieriger wird es sein, ihnen ein umfassendes, allen individuellen Bedürfnissen entsprechendes Angebot zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit, Angebote gemeinsam mit Gefangenen zu nutzen, werden daher die Möglichkeiten für die Untergebrachten erweitert. Satz 2 lässt sonstige gemeinsame Maßnahmen mit Gefangenen nur dann ausnahmsweise zu, wenn die Behandlung nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 StGB dies erfordert.

Absatz 4 Satz 1 und 2 lässt ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen zu, wenn die Behandlung nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 StGB dies erfordert, etwa die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung erfolgen muss. Der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung sind allerdings aufgrund des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots enge Grenzen gesetzt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, in denen eine im vorangehenden Strafvollzug durchgeführte Therapie in einer sozialtherapeutischen Anstalt kurz vor ihrem Abschluss steht und es dem Behandlungsgebot zuwiderlaufen würde, wenn der Betroffene diese Therapie nicht dort zu Ende führen könnte. Satz 3 erstreckt die Ausnahme auch auf die dort genannten Fälle einer nicht behandlerisch motivierten Überstellung. Nach Satz 4 müssen sich auch in diesen Fällen die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden. Die aufnehmende Anstalt hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Bedingungen in der Einrichtung weitgehend entsprechende Unterbringung zu erreichen. Dies gilt nicht im Fall des § 14 Absatz 4, um den berechtigten Interessen der Untergebrachten nach einer Überstellung gerecht werden zu können, auch wenn die aufnehmende Justizvollzugsanstalt keine Unterbringungsbedingungen herstellen kann, die sich von denen der Gefangenen unterscheiden.

Gemäß Absatz 5 kann der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz der Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten zugunsten gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, durchbrochen werden. Dies dient der Gewährleistung eines breiten Angebotes an solchen Maßnahmen für Untergebrachte beiderlei Geschlechts.

Absatz 6 lockert die Trennungsgrundsätze der Absätze 1 und 2, da aufgrund der geringen Zahl von Personen, die gleichzeitig einer Behandlung in einem Krankenhaus bedürfen, eine Unterbringung in getrennten Abteilungen des Justizvollzugskrankenhauses regelmäßig nicht möglich ist.

##### **Zu § 11 Unterbringung und Bewegungsfreiheit**

Absatz 1 Satz 1 betont die Einzelunterbringung als Regelfall und begründet einen Anspruch der Untergebrachten auf Zuweisung eines Zimmers zur alleinigen Nutzung. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Die Bezeichnung „Zimmer“ statt „Haft-raum“ macht die Funktion als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit,

in dem innerhalb der Mauern ein Leben in größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung geführt werden kann, deutlich. Die Zimmer der Untergebrachten sind gerade keine Hafträume und müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände etc. gerecht werden. Dem ist gemäß Satz 2 durch einen ausreichend großen Raum Rechnung zu tragen. Satz 3 schreibt mit Blick auf die Funktion des Zimmers als Wohnraum einen baulich abgetrennten Sanitärbereich vor. Nach Satz 4 erfolgt die Unterbringung regelmäßig in Zimmern einer Wohngruppe. Die Unterbringung in Wohngruppen gibt den Rahmen für den therapeutisch angelegten Wohngruppenvollzug nach § 12.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse latent gefährdeter Untergebrachter geboten sein kann, sie vorübergehend gemeinsam mit anderen Untergebrachten unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist die Zustimmung der anderen Untergebrachten von besonderer Bedeutung, da sie Verantwortung für diese Untergebrachten übernehmen, auch wenn sie keine Garantienpflicht trifft.

Das Gesetz erlegt den Untergebrachten nur diejenigen Beschränkungen auf, die das überwiegende Schutzinteresse der Allgemeinheit gebietet. Innerhalb der Mauern der Einrichtung sieht Absatz 3 Satz 1 daher weitgehende Bewegungsfreiheit vor. Damit wird der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe abgegrenzt und das Leben im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind gemäß Satz 2 und 3 zulässig in Form des Nachteinschlusses und wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

### **Zu § 12 Wohngruppenvollzug**

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Unterbringung in einer Wohngruppe und der Teilnahme am Wohngruppenvollzug. Der Wohngruppenvollzug stellt eine grundlegende Maßnahme der Betreuung im Sinne des § 66 c Absatz 1 Nummer 1 StGB dar. Absatz 1 bestimmt daher zur Konkretisierung des Grundsatzes der therapeutischen Ausgestaltung des Vollzugs in § 3 Absatz 2 Satz 1 den Wohngruppenvollzug als regelmäßige Vollzugsform.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Untergebrachten sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen der anderen dort Untergebrachten im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen.

Absatz 3 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 99 Absatz 3) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals. Die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuer, Gesprächspartner und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug und deshalb auch in § 102 Absatz 3 vorgesehen.

### **Zu § 13 Geschlossener und offener Vollzug**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Unterbringung grundsätzlich im geschlossenen Vollzug erfolgt.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Der Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten macht es unerlässlich, Untergebrachte an das Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Die Vorschrift sieht daher die Unterbringung im offenen Vollzug vor allem zur Entlassungsvorbereitung vor. Sie bietet jedoch auch die Möglichkeit, einzelne Untergebrachte, die bei Einbindung in die Strukturen einer Einrichtung des offenen Vollzugs keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, unabhängig von der Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug unterzubringen. Einrichtungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet.

Absatz 3 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, so sind die Untergebrachten im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

#### **Zu § 14 Verlegung und Überstellung**

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere Einrichtung oder in eine Justizvollzugsanstalt. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Absatz 1 Satz 1 benennt die Verlegungstatbestände für den Wechsel in eine andere Einrichtung. Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt in Betracht, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Untergebrachten aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Einrichtung wechseln sollen. Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen. Verlegungen aus anderen wichtigen Gründen kommen etwa aufgrund von Schadensereignissen, z. B. Hochwasser, in Betracht. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 81. Die Überstellung in eine andere Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung, regelt Satz 2.

Absatz 2 sieht in Ausnahmefällen Verlegungen und Überstellungen in eine Justizvollzugsanstalt vor, wenn die Behandlung nach § 66 c Absatz 1 Nummer 1 StGB dies erfordert.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es neben behandlerischen Gründen auch andere Sachgründe gibt, die eine kurzfristige Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt notwendig machen. Sowohl durch die Benennung eines konkreten Überstellungsgrundes, nämlich der Wahrnehmung eines Gerichtstermins, als auch durch die hohen Anforderungen an die Erforderlichkeit der Überstellung wird deutlich, dass es sich dabei um seltene Ausnahmefälle handeln wird.

Daneben kann für Untergebrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus wichtigen Gründen bestehen. Absatz 4 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund kann etwa in einer Besuchszusammenführung liegen, die nicht behandlerisch veranlasst ist. Voraussetzung ist, dass die Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und sich der Antragsteller mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt einverstanden erklärt.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen**

##### **Zu § 15 Therapeutische Ausgestaltung**

Die Bestimmung regelt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte (BVerfG a. a. O., Rn. 113 ff.) therapeutische Ausgestaltung des Vollzugs.

Ähnlich der Sozialtherapie ist der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft therapeutisch auszugestalten. Hierfür kommen nach Satz 2 verschiedene Maßnahmen und Methoden, insbesondere sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Methoden, zur Anwendung. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Dieser Anforderung genügen zum einen solche Behandlungsverfahren, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten.

Absatz 2 bestimmt, dass den Untergebrachten die zur Reduzierung ihrer Gefährlichkeit im Einzelfall erforderlichen therapeutischen Maßnahmen anzubieten sind. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots (BVerfG a. a. O., Rn. 113) ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln. Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch neu entwickelte Ansätze geschehen. Die Einrichtung ist jedoch nicht gehalten, hierzu eigene Forschungstätigkeiten zu entfalten. Zum einen wäre eine Vollzugseinrichtung damit zwangsläufig überfordert, zum anderen widerspräche dies dem Intensivierungsgebot, das eine zügige Umsetzung des Vollzugsprogramms gebietet. Die Einrichtung hat sich demnach auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren. Diese individualisierten Behandlungsangebote können dann naturgemäß keine wissenschaftlich bewährten Programme sein, sollten jedoch aufgrund ihrer theoretischen und empirischen Fundierung zumindest als „begründete Therapieversuche“ einzustufen sein.

Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

#### **Zu § 16 Motivierungsmaßnahmen**

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 2 des in § 9 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs.

Der Motivierung der Untergebrachten zur Mitarbeit kommt vom Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung an eine wichtige Bedeutung zu. Schon frühzeitig muss vermittelt werden, dass eine Entlassung aus der Maßregel ohne Mitwirkung der Untergebrachten nicht möglich sein wird, sondern dies allein durch eine positive Entwicklung erreicht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgabe gemacht, dass die Mitwirkung der Untergebrachten an ihrer Behandlung durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern ist („Motivierungsgebot“, BVerfG a. a. O., Rn 114). Im Hinblick auf die heterogene Zusammensetzung der Gruppe der Untergebrachten und ihre unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft zur Mitwirkung müssen verschiedene Interventionsmaßnahmen vorgehalten werden, um eine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Satz 2 nennt beispielhaft solche Motivierungsmaßnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da die ergänzende Ausgestaltung und Entwicklung weiterer Maßnahmen der vollzuglichen Praxis vorbehalten bleiben sollen. Als Grundprinzip der Motivationsarbeit gilt, dass den Untergebrachten immer wieder Gesprächsangebote gemacht werden müssen. Auch wenn sie diese zunächst ablehnen, kann sich diese Haltung mit der Zeit ändern. Es ist deshalb auf der Basis der erhobenen Befunde ein Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Untergebrachten wieder kontaktiert werden. Im Sinne des Ansprechbarkeitsprinzips muss auch die Fähigkeit der Untergebrachten zum Eingehen einer (Arbeits-)Beziehung beachtet werden, weil es sich hier häufig um Personen mit sozialen Defiziten und schwach ausgeprägter Beziehungsfähigkeit handelt. In vielen Fällen werden daher Maßnahmen zur Förderung der Beziehungsfähigkeit erforderlich sein. Dabei kann versucht werden, über niederschwellige, auch nichtsprachliche Angebote – wie Sportangebote, Kunsttherapie, Angebote zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitmaßnahmen wie gemeinsames Kochen oder Gesellschaftsspiele – die Beziehungsfähigkeit der Untergebrachten zu fördern und damit auch ihre Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu verstärken. Eine weitere wichtige Aufgabe ist, den Untergebrachten zu vermitteln, was Therapie überhaupt ist und was sie im Einzelfall leisten kann, um auf diese Weise möglichen Vorbehalte und Ängsten zu begegnen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Schaffung von Anreizen durch Gewährung von Vergünstigungen, um die Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels – beispielsweise zur Teilnahme am sozialen Leben in der Einrichtung und zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen – zu motivieren. Zur Klarstellung wurde auch der Entzug von Vergünstigungen aufgenommen. Die Möglichkeit zum Entzug von Vergünstigungen soll die Motivation der Untergebrachten zur Teilnahme an

vollzuglichen Maßnahmen aufrechterhalten und eine Reaktion auf veränderte Umstände ermöglichen.

Satz 2 stellt klar, dass es sich bei Leistungen, auf die schon aufgrund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch besteht, nicht um Vergünstigungen handelt. Die Ausgestaltung der Vergünstigungen bleibt der vollzuglichen Praxis vorbehalten und ist mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse der Untergebrachten zu entwickeln. In Betracht kommen beispielsweise Ausführungen oberhalb der jährlichen Mindestanzahl nach § 43 Satz 2, über die üblichen Ermessensentscheidungen hinausgehende Gewährung von längeren Telefon-, Besuchs- und Aufschlusszeiten oder zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten.

#### **Zu § 17 Sozialtherapeutische Maßnahmen**

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 3 des in § 9 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Die Sozialtherapie gehört im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen.

Die Bestimmung formuliert die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb des Vollzugs maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

#### **Zu § 18 Psychotherapeutische Maßnahmen**

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 3 des in § 9 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Psychotherapie im Vollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den Faktoren der psychischen Störung, die die Gefährlichkeit bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren.

Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen spezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die den individuellen Eigenschaften, insbesondere den Bedürfnissen, Umständen und Lernstilen der Untergebrachten gerecht werden. Untergebrachte sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln.

#### **Zu § 19 Psychiatrische Maßnahmen**

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 3 des in § 9 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform im Vollzug.

Das Ziel psychiatrischer Maßnahmen im Vollzug liegt in der Minimierung der Gefährlichkeit der Untergebrachten. Psychiatrische Behandlung zielt nicht nur auf Heilung, sondern dient auch der Verbesserung der Lebensqualität, d. h. der Bewältigung des Lebens mit der Krankheit. Psychiatrische Behandlungsansätze sind durch multimodale Konzepte gekennzeichnet, die alle Lebensbereiche der Untergebrachten in einer Behandlung berücksichtigen. Häufig wird die psychiatrische Behandlung noch mit einer Pharmakotherapie und/oder einer Kurz- oder Langzeittherapie kombiniert. Dabei kann es sich um eine vorübergehende psychopharmakologische Unterstützung handeln oder um eine Dauerbehandlung zur Verhinderung weiterer Erkrankungsepisoden.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit**

#### **Zu § 20 Arbeitstherapeutische Maßnahmen**

Der Abschnitt bezieht sich auf Nummer 8 bis 11 des in § 9 Absatz 1 aufgeführten Katalogs und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Untergebrachten auszurichten. Die Untergebrachten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen.

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 9 Absatz 2).

Die Bestimmung definiert den Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Untergebrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Untergebrachten sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 99 Absatz 2 verlangt eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu § 21 Arbeitstraining**

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Untergebrachten unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten der Maßnahme sind Untergebrachte, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Untergebrachten zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainer, die die Untergebrachten während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

#### **Zu § 22 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen**

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Untergebrachte verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung so-

wie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen.

Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Untergebrachten auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 59 Absatz 1 und den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar.

Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Untergebrachten zu berücksichtigen.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Untergebrachten. Die Einrichtung muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Untergebrachte die Möglichkeit vor, während des Vollzugs einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Untergebrachten kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Vollzugsende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Einrichtung kann aber dem Gedanken des Übergangsmangements Rechnung tragen und von vornherein auch über den Vollzug hinaus planen, damit die Untergebrachten einen Abschluss erreichen. Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

### **Zu § 23 Arbeit**

Arbeit nach dieser Bestimmung ist, dem Angleichungsgrundsatz Rechnung tragend, freiwillig.

Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Untergebrachten, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, oder den Einkauf zu verdienen. Auch wenn Arbeit im Gegensatz zu Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen keiner spezifisch behandlerischen Zielsetzung dient, so werden hierdurch doch positive Effekte erzielt, da die Untergebrachten einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben. Sie hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Arbeitsbetriebe sind die Untergebrachten nach Arbeitsaufnahme an die festgelegten Arbeitsbedingungen gebunden.

### **Zu § 24 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

Die Bestimmung ermöglicht es den Untergebrachten, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Einrichtung nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegen stehen.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

## **Zu § 25 Freistellung von der Arbeit**

Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Untergebrachten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Untergebrachten nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. Die Berechnung erfolgt nicht nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Untergebrachten ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Freistellung mit den betrieblichen Belangen vereinbar ist.

Absatz 3 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 6 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

## **Abschnitt 6**

### **Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete**

#### **Zu § 26 Grundsatz**

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Untergebrachten das Recht haben, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 27 bis 30), Telefongespräche (§ 31), Schriftwechsel (§§ 32 bis 36) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 38) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 37 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Einrichtung sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Untergebrachten von besonderer Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 28, 33), beaufsichtigt (§ 29 Absatz 2) oder überwacht (§§ 30 Absatz 1, 35 Absatz 1) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 36). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untergebrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung andererseits zu finden.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen nach §§ 39 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 47 hergestellt und entwickelt werden können.

#### **Zu § 27 Besuch**

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert das Recht der Untergebrachten, in der Einrichtung Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Untergebrachten berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 27 zu unterscheidendes Recht

auf Zugang zu den Untergebrachten haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 28 bis 30.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zehn Stunden im Monat. Mit dieser im Vergleich zu § 24 Absatz 1 Satz 2 StVollzG<sup>2)</sup> deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten wird die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Erhaltung oder Schaffung sozialer Bezüge während des zeitlich unbefristeten Freiheitsentzugs und die Eingliederung der Untergebrachten betont und dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Abstandsgebot entsprochen. Danach müssen „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (. . .) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 115).

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtung, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Die Unterbringung beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Einrichtung beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Einrichtung hat diese in der Regel zu genehmigen. Anders als in § 24 Absatz 2 StVollzG ist es nicht erforderlich, dass die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege erledigt werden können.

In Absatz 4 wird der im Strafvollzug bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach sollen geeigneten Untergebrachten über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Untergebrachten, denen absehbar über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Da das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, besteht hier nur ein eingeschränktes Ermessen. Bei der Eignungsprüfung hat die Leitung der Einrichtung zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 5 ermöglicht den Untergebrachten zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Einrichtung im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Einrichtung ist indes befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen.

### **Zu § 28 Untersagung der Besuche**

Die Bestimmung gibt der Leitung der Einrichtung die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren (§ 27 Absatz 5) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Ordnung der Einrichtung liegt beispielsweise vor, wenn ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung der Vollzugsziele vermeiden und die Untergebrachten vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Untergebrachten haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung. Die Prüfung durch die Leitung der Einrichtung soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Untergebrachten nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer unabhängig vom Willen der Perso-

<sup>2)</sup> Im Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfs befand sich das BremLStVollzG ebenfalls im Entwurfstadium. Zur Darstellung der Verwirklichung des Abstandsgebotes durch den vorliegenden Entwurf werden daher die Vorschriften des StVollzG herangezogen.

nensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis vor dem schädlichen Einfluss der Untergebrachten schützen zu können, wird der Leitung der Einrichtung eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

### **Zu § 29 Durchführung der Besuche**

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsichtung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Einrichtung eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 2 die von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 2 Satz 1 gibt der Leitung der Einrichtung die Befugnis, Besuche zu beaufsichtigen, also optisch zu überwachen, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Satz 2 ermöglicht es der Einrichtung, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Untergebrachten und ihrer Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deshalb nach Satz 3 nicht statt.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Untergebrachten und ihren Verteidigern. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Nach Absatz 4 darf die Einrichtung Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 5 Satz 1 steht die Übergabe von Gegenständen beim Besuch unter Erlaubnisvorbehalt der Einrichtung. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Einrichtung gelangen. Diese Regelung knüpft an § 51 an, wonach Gegenstände durch oder für die Untergebrachten nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden dürfen. Es besteht kein gänzlich Verbot der Übergabe von Gegenständen; der Einrichtung wird zugemutet, die Gegenstände, die übergeben werden sollen, daraufhin zu überprüfen, ob ihre Einbringung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet. Von dem Vorbehalt einer Erlaubnis der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger generell, Unterlagen der Rechtsanwälte und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Einrichtung hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 6 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar.

### **Zu § 30 Überwachung der Gespräche**

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach § 29 Absatz 2, darf nur unter engen

Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung der Vollzugsziele oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Einrichtung abgestellt werden. Bei Personen, die dem Untergebrachten nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen generell ausgeschlossen.

### **Zu § 31 Telefongespräche**

Absatz 1 Satz 1 gestattet den Untergebrachten, unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen. Anders als nach § 32 Absatz 1 Satz 1 StVollzG haben die Untergebrachten hierauf einen Rechtsanspruch. Telefongespräche sind wesentlich für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Die Bestimmung enthält indes das Verbot, ohne Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Untergebrachte. Angesichts der erheblichen Sicherheitsgefahren durch unkontrollierte Telefonate erfolgt die Herstellung der Verbindung durch die Einrichtung. In der Praxis erfolgt dies durch eine automatisierte Weiterleitung des Anrufes wenn die betreffende Telefonnummer nicht wegen bestehender Sicherheitsbedenken gesperrt ist. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch können Telefonate aus den in § 28 genannten Gründen untersagt und aus den in § 30 genannten Gründen überwacht werden. Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnern über die Überwachung trifft die Einrichtung, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Untergebrachten überlassen werden kann.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Untergebrachten grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Absatz 3 Satz 1 normiert das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Gelände der Einrichtung. Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dar, da auf diesem Wege Kommunikationsverbote umgangen sowie Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können. Zu den verbotenen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie Tablet-PCs, PDAs oder auch herkömmliche Funkgeräte, die eine Funkübertragung nutzen. Die weite Formulierung will auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfassen. Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es der Leitung der Einrichtung, Ausnahmen, beispielsweise für den offenen Vollzug, zu regeln.

Absatz 4 regelt die Befugnis der Einrichtung, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach § 55 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs. Der Einsatz der in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er einen Eingriff in die Rechte der Mobilfunkbetreiber darstellt, wenn auf deren Frequenzen gesendet wird.

Nach Absatz 4 Satz 2 hat die Einrichtung die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 5 TKG zu beachten, wonach der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden darf. Die von der Einrichtung eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten. Der Mobilfunkverkehr der Anwohnerinnen und Anwohner der Einrichtung darf durch den Betrieb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Geräte nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch ein exaktes Einmessen der in der Einrichtung installierten Anlage sichergestellt.

### **Zu § 32 Schriftwechsel**

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untergebrachten, mit Personen außerhalb der Einrichtung in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Untergebrachten, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Untergebrachten nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 31 Dargelegte entsprechend.

### **Zu § 33 Untersagung des Schriftwechsels**

Die Bestimmung gibt der Leitung der Einrichtung die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 28.

### **Zu § 34 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben**

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Einrichtung das Absenden der Schreiben der Untergebrachten und den Empfang der an die Untergebrachten gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Einrichtung, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Einrichtung ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach Absatz 3 haben die Untergebrachten eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsichtung der Zimmer und der Sachen der Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Einrichtung keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

### **Zu § 35 Überwachung des Schriftwechsels**

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung in § 30 Absatz 1 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung der Vollzugsziele oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Einrichtung abgestellt werden.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 29 Absatz 1 Satz 3) und für die Überwachung der Gespräche (§ 30 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129 a und 129 b Absatz 1 StGB verurteilte Untergebrachte. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Untergebrachten im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, sodass der Grundsatz des Satz 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht wird. Die Untergebrachten sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäischen Kommission gegen Rassismus

und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rasendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

### **Zu § 36 Anhalten von Schreiben**

Absatz 1 regelt die Befugnis der Leitung der Einrichtung, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untergebrachten falsche Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untergebrachten zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender, der weiterhin Eigentümer ist, zurückgegeben oder verwahrt.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

### **Zu § 37 Andere Formen der Telekommunikation**

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Einrichtung auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Leitung der Einrichtung in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, wobei das Ermessen eingeschränkt ist.

Satz 2 ermächtigt die Einrichtung, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Untergebrachten grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untergebrachten dazu nicht in der Lage sind.

### **Zu § 38 Pakete**

Absatz 1 Satz 1 räumt den Untergebrachten das Recht ein, in unbeschränkter Anzahl Pakete zu empfangen. Hiervon ist auch der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln umfasst. § 33 Absatz 1 StVollzG sieht demgegenüber einen Empfang von Nahrungs- und Genussmittelpaketen lediglich dreimal jährlich in angemessenen Abständen vor und macht den Empfang weiterer Pakete oder solcher Pakete mit anderem Inhalt von der Erlaubnis der Vollzugsbehörde abhängig. Nach Satz 2 kann der Paketempfang beschränkt werden. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe der

Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Satz 1 gefährdet werden.

Absatz 2 ermöglicht der Einrichtung, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Absatz 5 räumt den Untergebrachten das Recht ein, über die Möglichkeit des § 54 Absatz 2 hinaus Pakete zu versenden. § 33 Absatz 4 Satz 1 StVollzG enthält demgegenüber nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Untergebrachten nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 31 Dargelegte entsprechend.

## **Abschnitt 7**

### **Vollzugsöffnende Maßnahmen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Einrichtung**

#### **Zu § 39 Vollzugsöffnende Maßnahmen**

Die Bestimmung greift den in § 66 c Absatz 1 Nummer 3 a) StGB verwendeten Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen auf und führt ihn als Oberbegriff für Lockerungen (§§ 40, 41), Ausführungen (§§ 43, 44) und Außenbeschäftigung (§ 45) ein. Von dem Begriff nicht erfasst ist die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 13 Absatz 2), da es sich insofern – wie auch im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe – um eine Form der Unterbringung und nicht um eine Maßnahme handelt, die den Vollzug für eine bestimmte Zeitspanne öffnet.

#### **Zu § 40 Lockerungen zur Erreichung der Vollzugsziele**

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken und der Eingliederung der Untergebrachten dienen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung der Vollzugsziele. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 40 Absatz 1 heraus.

In Lockerungen sollen die Untergebrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von den bisherigen Regelungen des Bundesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 130 in Verbindung mit § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 130 in Verbindung mit § 13 StVollzG wird – als Langzeitausgang der Nummer 3 – in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Absatz 1 Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Einrichtung zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Einrichtung als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist – gerade bei einer Erstgewährung – die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Untergebrachten durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Langzeitausgang kann – wie alle Lockerungen – gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung der Vollzugsziele dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer. Die Höchstfrist eines Langzeitausgangs wurde auf zwei Wochen begrenzt, um wirksam überprüfen zu können, ob die Untergebrachten den Langzeitausgang nicht zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen. Soweit es im Einzelfall möglich sein sollte, die Untergebrachten längerfristig zu lockern, ist ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung angezeigt, der gemäß § 47 Absatz 3 einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten erlaubt.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeben, sind vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 anzuordnen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden, und übernimmt damit den Maßstab des § 66 c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB. Erhebliche Straftaten sind solche im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB, namentlich also Straftaten, „durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden“. Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören. Die Bestimmung verlangt konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Dadurch wird sichergestellt, dass Ausführungen nicht ohne zwingenden Grund, etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr, versagt werden (vergleiche BVerfG, a. a. O., Rn. 116).

Die Bestimmung trägt dem Minimierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 116) Rechnung.

#### **Zu § 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen**

Nach der Bestimmung sind Lockerungen auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Untergebrachten ebenfalls einen Rechtsanspruch unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 2. Wichtige Anlässe im Sinne des Satz 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Untergebrachten berühren und nur durch Verlassen der Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Untergebrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses. Nach Satz 3 gilt für Lockerungen aus wichtigem Anlass der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr wie nach § 40 Absatz 2.

#### **Zu § 42 Weisungen für Lockerungen**

Satz 1 verpflichtet die Einrichtung, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass. Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Untergebrachten während einer Lockerung vermeiden.

#### **Zu § 43 Ausführungen zur Erreichung der Vollzugsziele**

Die Bestimmung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht.

Satz 1 definiert die Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 40. Die Einrichtung trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Untergebrachten verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. Auch der Vollzug der Sicherungsverwah-

nung darf Untergebrachte nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebensfähigkeit ist zu erhalten. Satz 2 gibt daher den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf eine Ausführung monatlich. Darüber hinaus besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. In deren Rahmen kann die Einrichtung auch die Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Straftaten der Untergebrachten während der Ausführung in ihre Überlegungen einstellen und sie mit der behandlerischen Notwendigkeit der Ausführung abwägen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Antritt der Sicherungsverwahrung. Satz 3 sieht eine Anrechnung der in diesem Jahr bereits gewährten Lockerungen zur Erreichung der Vollzugsziele vor. Nach Satz 4 dienen die Ausführungen neben der Erhaltung der Lebensfähigkeit auch der Motivierung der Untergebrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen sowie der Vorbereitung von Lockerungen. Nach Satz 5 dürfen die Ausführungen zur Erreichung der Vollzugsziele nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden (siehe Begründung zu § 40 Absatz 2). Nach Satz 6 können Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

#### **Zu § 44 Ausführungen aus sonstigen Gründen**

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Ausführungen zu gewähren oder anzuordnen. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatz 1 können die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 41 sein, wenn aus den in § 40 Absatz 2 genannten Gründen Lockerungen nicht gewährt werden können. Satz 2 ermöglicht eine Ausführung gegen den Willen der Untergebrachten. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Untergebrachten die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Untergebrachten um seltene Ausnahmefälle handeln. Ausführungen nach dieser Bestimmung werden nicht auf das Kontingent der Ausführungen zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 43 Satz 2 angerechnet. Nach Satz 3 ist § 40 Absatz 2 auch auf Ausführungen aus wichtigem Anlass anzuwenden. Die Einrichtung hat also Ermessen. Zugleich gilt der dortige Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Hinsichtlich der besonderen Sicherungsmaßnahmen verweist Satz 3 auf § 43 Sätze 5 und 6.

Absatz 2 regelt die Kostentragung bei Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Untergebrachten erfolgen und entspricht im Wesentlichen § 130 in Verbindung mit § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Einrichtung.

#### **Zu § 45 Außenbeschäftigung**

Die Außenbeschäftigung dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Einrichtung. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 40 Absatz 1, da die Untergebrachten unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Einrichtung legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Untergebrachten zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es Dritten nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Untergebrachte handelt. Deshalb ist die in der Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung der Untergebrachten hier – auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – von besonderer Bedeutung. Nach Satz 2 gilt für die Außenbeschäftigung der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr wie nach § 40 Absatz 2.

#### **Zu § 46 Vorführung, Ausantwortung**

Absatz 1 regelt die Vorführung eines Untergebrachten zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Einrichtung gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Untergebrachte zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Einrichtung zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Einrichtung über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Untergebrachten übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Untergebrach-

ten zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

## **Abschnitt 8**

### **Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung**

#### **Zu § 47 Vorbereitung der Eingliederung**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Maßnahmen der Wiedereingliederung der Untergebrachten an einem möglichen Entlassungszeitpunkt auszurichten sind. Sobald eine Entlassung wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen, die es den Untergebrachten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Einrichtung trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Untergebrachten auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Einrichtung, zur Unterstützung der Untergebrachten tätig zu werden. Soweit Untergebrachte zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Einrichtung endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Einrichtung rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Die Führungsaufsichtsstelle und die in diesem Rahmen tätigen Bewährungshelfer sind nach Satz 2 aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Untergebrachte entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Untergebrachten über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Untergebrachten in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Untergebrachten gegebenenfalls auch nach der Entlassung verbleiben.

Alternativ besteht nach Satz 2 auch die Möglichkeit, Untergebrachten einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monate zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Einrichtung, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die notwendige Selbstständigkeit zu erwerben.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 40 Absatz 2. Der Verweis auf § 42 stellt klar, dass die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

## **Zu § 48 Entlassung**

Absatz 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Untergebrachten nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 2 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu fünf Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Untergebrachten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein Übergangsmanagement, das u. a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Entlassenen entscheidend.

Nach Absatz 4 soll die Einrichtung bei Bedarf den Transport in eine Unterkunft, insbesondere Nachsorgeeinrichtungen, sicherstellen. Der Einrichtung steht es frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder durch Einbindung der Nachsorgeeinrichtung.

## **Zu § 49 Nachgehende Betreuung**

Absatz 1 sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag des früheren Untergebrachten gewährt wird. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außer-vollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise eine kurzfristige Hilfestellung durch die Einrichtung angezeigt ist. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter nicht zur Verfügung stehen und dadurch der Erfolg der Behandlung gefährdet scheint. Die Art der Hilfestellung richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls.

Absatz 2 regelt die nachgehende Betreuung unter Beteiligung von Bediensteten, die auf den Untergebrachten einen positiven Einfluss haben. Sie kann nur mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung erfolgen und ist in der Regel auf sechs Monate beschränkt.

## **Zu § 50 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

Auch eine sorgfältige Vorbereitung der Eingliederung kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Einrichtung sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Untergebrachten daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Einrichtung untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Einrichtung grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Die Unterbringung erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Einrichtung und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Einrichtung aufhalten (§ 88 Absatz 2).

Die Einrichtung kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe ge-

stützt werden soll, wird die Einrichtung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

## **Abschnitt 9**

### **Grundversorgung und Freizeit**

#### **Zu § 51 Einbringen von Gegenständen**

Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Einrichtung für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Untergebrachte. Die Einrichtung kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Einrichtung gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

#### **Zu § 52 Gewahrsam an Gegenständen**

Satz 1 ermöglicht der Einrichtung, Besitz, Annahme und Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Eine nach innen weitgehend geöffnete Vollzugsgestaltung birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit eines Erlaubnisvorbehaltes bei der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie bei der Annahme und dem Gewahrsam. Gleichwohl verzichtet der Gesetzgeber im Interesse größerer Freiräume der Untergebrachten darauf, einen generellen Zustimmungsvorbehalt wie in § 83 StVollzG vorzusehen.

Durch den Verweis in Satz 2 kann die Einrichtung die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist. Eine Versagung setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen anhand einer ausreichenden Tatsachengrundlage in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Ein erhöhter Kontrollaufwand allein kann nicht als Ausschlussgrund angenommen werden. Die Gefährdung der Vollzugsziele ist ein weiterer Ausschlussbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn die Untergebrachten einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern.

Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelungen über den Besitz von Zeitungen und Zeitschriften sowie religiösen Schriften und Gegenständen (§ 55), den Besitz von Gegenständen zum Rundfunkempfang und von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik (§ 56), Kleidung (§ 57), Verpflegung und Einkauf (§ 58).

#### **Zu § 53 Ausstattung des Zimmers**

Die Möglichkeit, das Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten und individuell auszugestalten, ist für die Untergebrachten von grundlegender Bedeutung. Sie soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Erreichung der Vollzugsziele notwendig ist. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu gefährden oder die das Zimmer unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung der Vollzugsziele bildet einen Ausschlussbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Untergebrachte einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

#### **Zu § 54 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen**

Nach Absatz 1 ist die Einrichtung, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 51 zugestimmt hat und die Untergebrachten diese im Zimmer nicht aufbe-

wahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Untergebrachten ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Einrichtung kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Einrichtung berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Untergebrachten nicht aus der Einrichtung verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des § 25 Bremisches Polizeigesetz.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

### **Zu § 55 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Untergebrachten können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 ermöglicht, einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorzuenthalten oder zu entziehen. Hingegen ist es nicht zulässig, die gesamte Ausgabe vorzuenthalten, wenn nur einzelne Artikel die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden. Der dadurch bedingte erhöhte Kontrollaufwand muss im Vollzug der Sicherungsverwahrung hingenommen werden.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 2 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

### **Zu § 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik**

Absatz 1 dient wie § 55 Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Einrichtung hat den Untergebrachten den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Einrichtung ab.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in den Zimmern nach dem allgemeinen Maßstab des § 53 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Einrichtung zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht Satz 3 greift. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 2 im Ermessen der Einrichtung.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Zimmern verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Untergebrachten der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Satz 3 kann die Einrichtung die Untergebrachten auf die Nutzung von Mietgeräten oder eines Mediensystems verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Untergebrachten zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand.

Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 37.

### **Zu § 57 Kleidung**

Satz 1 gibt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche. Die Regelung ist Ausdruck des An-

gleichungsgrundsatzes und will die Selbstständigkeit der Unterbrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern. Satz 2 regelt die Bereitstellung und die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Einrichtung.

Sofern die Unterbrachten nicht für eine regelmäßige Reinigung und Instandsetzung ihrer eigenen Kleidung und Wäsche auf ihre Kosten sorgen, können sie nach Absatz 2 verpflichtet werden, von der Einrichtung gestellte Kleidung und Wäsche zu benutzen. Dies kann z. B. aus Hygienegründen erforderlich sein.

Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

### **Zu § 58 Verpflegung und Einkauf**

Absatz 1 eröffnet den Unterbrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu versorgen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzuges, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Diese Entscheidungsfreiheit soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo hygienische Gründe eine Selbstversorgung nicht zulassen, wenn insbesondere Gesundheitsgefahren für die Unterbrachten zu befürchten sind.

Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der Selbstverpflegung. Die Unterbrachten erhalten hierfür nach Satz 2 einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der den ersparten Aufwendungen der Einrichtung für die Verpflegung der Unterbrachten entspricht. Alternativ dazu kann die Einrichtung den Unterbrachten nach Satz 3 auch Lebensmittel zur Selbstversorgung zur Verfügung stellen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Einrichtung für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Unterbrachte auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Unterbrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Unterbrachten keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Einrichtung einzukaufen, verlangt Absatz 4 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass mindestens einmal in der Woche eine Einkaufsmöglichkeit eröffnet wird, und dass die Einrichtung auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Unterbrachten ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Unterbrachten vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld beschafft werden.

### **Zu § 59 Freizeit**

Freizeit im Vollzug der Sicherungsunterbringung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Unterbrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Ex-

terne, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Die Einrichtung hat eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Unterbrachten an der Nutzung der Einrichtungsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Einrichtung die Aufgabe, die Unterbrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Lethargie und Passivität der Unterbrachten entgegengewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot. Die Freizeitgestaltung soll nach Satz 2 auch dazu genutzt werden, die Unterbrachten zur Teilnahme an anderen für die Erreichung der Vollzugsziele förderlichen Maßnahmen zu bewegen.

## **Abschnitt 10**

### **Vergütung, Gelder der Unterbrachten und Kosten**

#### **Zu § 60 Vergütung**

Nach der gesetzgeberischen Konzeption bemisst sich der Wert vollzuglicher Maßnahmen nach ihrer Bedeutung für die Erreichung der Vollzugsziele. Zugleich löst sich das Gesetz von dem Gedanken, dass der Arbeit als solcher unabhängig von den konkreten Bedürfnissen der Unterbrachten ein eigenständiger behandlerischer Wert zukomme. Diese Neukonzeption hat unmittelbare Auswirkung auf das Vergütungssystem. Nunmehr wird neben der Arbeit und der dieser gleichgestellten Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifikationsmaßnahmen auch die Teilnahme an solchen vollzuglichen Maßnahmen vergütet, die im Einzelfall für die Erreichung der Vollzugsziele zwingend erforderlich sind.

Nach der zum Strafvollzugsgesetz ergangenen, die angemessene Anerkennung der Pflichtarbeit betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169), legt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest; vielmehr ist ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiter Gestaltungsraum eröffnet. Die Forderung aus dem Resozialisierungsgebot, Arbeit angemessen anzuerkennen, stellt sich nur für solche Gefangene, denen verpflichtend eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung zugewiesen oder zugeteilt worden ist oder die zu einer Hilfstätigkeit verpflichtet worden sind (Pflichtarbeit). Diese Grundsätze sind auf den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entsprechend anzuwenden.

Bei der nun vorgenommenen gesetzlichen Neukonzeption ist hinsichtlich der Höhe der Vergütung bei arbeitstherapeutischen Maßnahmen und Arbeitstraining zu berücksichtigen, dass die Festlegung solcher Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplans ähnlich wie im übrigen Maßregelvollzug vorrangig auf die Erreichung der Vollzugsziele gerichtet ist.

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung ist bei einer nach § 23 angebotenen Arbeit zu berücksichtigen, dass es sich insoweit um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt. Daher ist eine nicht-monetäre Komponente entsprechend der Regelung des § 130 in Verbindung mit § 43 Absatz 6 StVollzG nicht mehr vorgesehen. Die Höhe der Vergütung wird von bisher 9 auf 16 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angehoben. So erhalten die Unterbrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den verfassungsrechtlich gebotenen Abstand zum Strafvollzug.

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für finanzielle Anerkennung, Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein.

Nummer 1 betrifft die finanzielle Anerkennung der Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6, 7 und 9, soweit diese als zur Erreichung der Vollzugsziele zwingend erforderlich erachtet worden sind. Die finanzielle Anerkennung dieser Behandlungsmaßnahmen ist ein Instrument zur Motivationssteigerung, durch das

ein zusätzlicher Anreiz für die Teilnahme an diesen Maßnahmen geschaffen werden soll. Dementsprechend legt § 63 für das Taschengeld fest, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit die finanzielle Anerkennung bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht bleibt.

Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Untergebrachten durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Untergebrachten entsteht.

Nach Nummer 3 wird Arbeit durch Arbeitsentgelt vergütet. Dies ermöglicht den Untergebrachten, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung 16 % der Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz. Die Bemessung nach einem Stundensatz ist mit Blick auf die oftmals nur eine oder wenige Wochenstunden umfassenden Maßnahmen des § 9 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6, 7 und 9 erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Untergebrachten differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 % der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Einrichtung, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten der Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Einrichtung über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Untergebrachten in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Untergebrachten aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 24 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzuges vergütet werden.

#### **Zu § 61 (Überbrückungsgeld)**

Die Bestimmung übernimmt den Regelungsgehalt von § 51 Absatz 1, 2 und 3 StVollzG. Das verfassungsrechtliche Abstandsgebots erfordert hinsichtlich des Überbrückungsgeldes keine davon abweichende Regelung.

#### **Zu § 62 Eigengeld**

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Untergebrachten hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Einrichtung. Allerdings dürfen die Untergebrachten das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln steht daher nach § 58 Absatz 4 Satz 4 nur das Hausgeld zur Verfügung.

#### **Zu § 63 Taschengeld**

Absatz 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das eine Art vollzuglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Untergebrachte sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Untergebrachten ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Untergebrachte anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Untergebrachten werden.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben bei der Feststellung der Bedürftigkeit die finanziellen Anerkennungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht, da diese einen Anreiz zur Teilnahme an den für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen darstellen. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel anzusehen ist.

Nach Absatz 2 gelten Untergebrachte nicht als bedürftig, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) das Nachrangprinzip gilt.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 24 % der Eckvergütung nach § 60 Absatz 2, die gemäß § 34 Absatz 1 von 9 auf 16 % der Bezugsgröße angehoben worden ist. Das Taschengeld der Untergebrachten entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 € monatlich zusteht. Durch die Erhöhung soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden.

Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Unterbringung an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Untergebrachten, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

#### **Zu § 64 Konten, Bargeld**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Gelder der Untergebrachten von der Einrichtung verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Einrichtung geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Untergebrachten in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Untergebrachten als Vergütung gemäß § 60 erhalten, das der Einrichtung zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Untergebrachten aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Untergebrachten überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Untergebrachten und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, gegebenenfalls Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Untergebrachten der Besitz von Bargeld in der Einrichtung untersagt ist. Geschäfte unter Untergebrachten und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung der Vollzugsziele und die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 zur Habe der Untergebrachten genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden.

#### **Zu § 65 Hausgeld**

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Untergebrachte mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 60 sind. Neben

den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte, insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen, in Betracht.

Untergebrachten mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 60 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Untergebrachte, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Untergebrachten, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

### **Zu § 66 Zweckgebundene Einzahlungen**

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Untergebrachten soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für vollzugszielfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Untergebrachten über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Untergebrachten nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

### **Zu § 67 Kosten**

Die Bestimmung schließt im Grundsatz aus, dass die Untergebrachten – im Unterschied zu Strafgefangenen – an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung beteiligt werden und beschränkt die Möglichkeit der Kostenerhebung auf im Einzelnen geregelte Fälle (z. B. § 44 Absatz 2 Satz 2, § 68 Absatz 2, § 70 Satz 2). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient.

## **Abschnitt 11**

### **Gesundheitsfürsorge**

#### **Zu § 68 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung**

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Untergebrachten haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Untergebrachten. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände des Freiheitsentzugs – beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ – eine abweichende Handhabung gebieten.

Nach Satz 2 können den Untergebrachten für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 sieht vor, dass den Untergebrachten Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen, soweit Gründe der Sicherheit der Anstalt dem nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf den Status der

Untergebrachten ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Eine Kostenübernahmepflicht wird durch diese Bestimmung allerdings nicht begründet. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung aus besonderen Gründen dar. Satz 2 stellt klar, dass die wahlärztliche Beratung grundsätzlich in der Einrichtung erfolgt.

Absatz 4 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Untergebrachten an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Unterbringung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Untergebrachten ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Einrichtung hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Untergebrachten.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung der Vollzugsziele und der Eingliederung Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Untergebrachten deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

#### **Zu § 69 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang**

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Einrichtung erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Untergebrachten in einer anderen Einrichtung, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs erfolgen. Auch hilfsbedürftige Untergebrachte werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 14. Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 44 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 41).

Gemäß Absatz 2 kommt die Einrichtung für eine außerhalb des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Untergebrachten nicht mehr auf, sobald die Vollstreckung der Unterbringung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Untergebrachten infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Untergebrachten Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch andere Untergebrachte sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung der Vollzugsziele und der Eingliederung Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch andere Untergebrachte geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Untergebrachten. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

#### **Zu § 70 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung**

Die Bestimmung regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die

Einrichtung in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Untergebrachten vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

#### **Zu § 71 Gesundheitsschutz und Hygiene**

Die Untergebrachten haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Einrichtung nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Einrichtung ist jedoch erforderlich, weil die Untergebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Untergebrachter ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Einrichtung gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Untergebrachten die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie, die selbst dann greift, wenn die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Bewegungsfreiheit auch im Außenbereich eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

#### **Zu § 72 Krankenbehandlung während Lockerungen**

Untergebrachte, die während Lockerungen erkranken, müssen in die Einrichtung zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Einrichtung nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Einrichtung nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Einrichtung zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung ausschließen, weil Untergebrachte im freien Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig sind und einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

#### **Zu § 73 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

Die Vorschrift wurde im Vergleich zu § 101 StVollzG neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung zu tragen. Es handelt sich insoweit nicht um eine Besonderheit für den Bereich der Sicherungsverwahrung. Die oben genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthält allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere in Bezug auf deren materiellen Eingriffsvoraussetzungen, ihrer Dokumentation und den Verfahrensgang und ist damit auch auf Zwangsbehandlungen im Justizvollzug zu übertragen. Schon nach altem Recht war die Zwangsbehandlung als ultima ratio ausgestaltet, weswegen § 101 StVollzG in der Anwendung nur eine sehr geringe praktische Bedeutung zukam. Gleichwohl sind Fälle in der Praxis möglich und in der Regel mit schwer wiegenden drohenden Folgen verbunden, weswegen der Einrichtung eine verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Berechtigung zum Handeln aufgrund ihrer Pflicht zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter verbleiben muss.

Absatz 1 bestimmt die Gefahren, bei deren Vorliegen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von medizinischen Maßnahmen (Untersuchungen, Behandlungen oder Ernährung) nur in Betracht gezogen werden können. Zwangsweise erfolgt insoweit eine Maßnahme, die mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs gegen den ausdrücklich erklärten oder konkludent durch Gegenwehr geäußerten Willen der Untergebrachten, mithin gegen den natürlichen Willen (also nicht beispielsweise bei Bewusstlosen), durchgeführt wird.

Absatz 2 enthält Konkretisierungen materieller Eingriffsvoraussetzungen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Randnummern 57 bis 61 der oben genannten Entscheidung entsprechen. Dies beinhaltet zunächst, dass der Versuch unternommen worden sein muss, eine Zustimmung der Untergebrachten zu erhal-

ten, dieser jedoch gescheitert ist (Nummer 1). Dieses Bemühen um eine Zustimmung genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn es ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks, durchgeführt wurde. Nummer 2 normiert Ankündigungs- und Aufklärungspflichten. Nummer 3 bis 4 enthalten spezielle Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Schutz der Untergebrachten, insbesondere das „ultima-ratio“-Prinzip.

Absatz 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Freiheitsgrundrecht auch die „Freiheit zur Krankheit“ einschließt, das heißt das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind. Dies umfasst auch, von dieser Freiheit einen Gebrauch zu machen, der – jedenfalls in den Augen Dritter – den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft (vergleiche BVerfG, a. a. O., Rn. 48).

Insoweit bestimmt Satz 1, dass in den Fällen einer Eigengefährdung die Einrichtung nicht zu Zwangsmaßnahmen berechtigt ist, solange von einer freien Willensbestimmung ausgegangen werden kann. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Fremdgefahren, da hier die Freiheitsrechte der Betroffenen mit den grundrechtlich geschützten Rechtsgütern anderer Personen im Einzelfall abzuwägen sind. Für die Fälle, dass der Verdacht besteht, Untergebrachte seien zu einer freien Willensbestimmung nicht oder nicht mehr fähig, bestimmt Satz 2 für alle der in Absatz 1 genannten Fälle, dass die Leitung der Einrichtung unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen bei Gericht anzuregen hat (§§ 1896 ff. BGB, §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG], gegebenenfalls § 300 FamFG).

Die Entscheidung des Gerichts ist gemäß Satz 3 abzuwarten, es sei denn dies ist ausnahmsweise wegen Gefahr im Verzug nicht möglich (Absatz 6).

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass Anordnung und Überwachung der Maßnahmen einem Arzt oder einer Ärztin obliegt. Da die Leitung der Einrichtung jedoch die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, sollen Anordnungen nicht ohne ihre Zustimmung getroffen werden (Satz 2). Satz 3 normiert umfangreiche Dokumentationspflichten.

Durch das Bekanntgabeerfordernis, die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung und gegebenenfalls zum Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in Absatz 5 wird dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen.

Absatz 6 erlaubt in Fällen der Gefahr im Verzug die Abweichung von den benannten Verfahrensvorschriften.

Absatz 7 enthält eine eigenständige Befugnisnorm für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperliche Eingriffe. Voraussetzungen sind – abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen – die Zweckdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für den Gesundheitsschutz und die Hygiene. Ermöglicht wird dadurch die zwangsweise Durchsetzung der Untersuchung nach § 6 Absatz 3 sowie der Maßnahmen nach § 71 Absatz 1 Satz 3. Duldungspflichten aus anderen Gesetzen, wie beispielsweise § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

#### **Zu § 74 Benachrichtigungspflicht**

Die Bestimmung regelt gemäß Absatz 1 eine humanitäre Verpflichtung der Einrichtung und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Wünschen Untergebrachte ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Einrichtung zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Einrichtung zur Benachrichtigung verpflichtet.

Absatz 2 trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung und setzt für die Benachrichtigung der Angehörigen die Einwilligung der Untergebrachten voraus. Es wird sich anbieten, die Frage der Einwilligung regelmäßig bereits im Aufnahmegespräch zu klären.

### **Abschnitt 12**

#### **Religionsausübung**

#### **Zu § 75 Seelsorge**

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Untergebrachten nicht versagt werden. Die Einrichtung ist nach §§ 99 Absatz 2 Satz 2 und § 103 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Untergebrachten ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Untergebrachten hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Einrichtung ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 55 Absatz 2 geregelt.

#### **Zu § 76 Religiöse Veranstaltungen**

Absatz 1 gibt den Untergebrachten ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Untergebrachte auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Untergebrachten gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

#### **Zu § 77 Weltanschauungsgemeinschaften**

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

### **Abschnitt 13**

#### **Sicherheit und Ordnung**

##### **Zu § 78 Grundsatz**

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Untergebrachten sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Einrichtung von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Einrichtung. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Einrichtung hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Untergebrachten vor körperlichen Übergriffen durch andere Untergebrachte sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Untergebrachten auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Unterordnung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozial-

adäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Einrichtung voraus.

### **Zu § 79 Allgemeine Verhaltenspflichten, Aufarbeitung von Pflichtverstößen**

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 71 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 legt den Untergebrachten die Pflicht auf, durch ihr Verhalten ein geordnetes Leben in der Einrichtung zu ermöglichen. Dieses kann nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden. Insbesondere haben die Untergebrachten störendes Verhalten zu unterlassen. Die Einrichtung hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Satz 3 konkretisiert die Vollzugsziele dahingehend, dass die Untergebrachten im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Untergebrachten sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Pflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatz 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Untergebrachten bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Untergebrachten und den Verhältnissen in der Einrichtung, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

### **Zu § 80 Absuchung, Durchsuchung**

Absatz 1 gibt der Einrichtung die Berechtigung, die Untergebrachten, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Untergebrachten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt der Leitung der Einrichtung, der diese jedoch nach § 101 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Untergebrachten müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus Anstalten oder Einrichtungen zu verbringen oder in Anstalten oder Einrichtungen einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder Einrichtung wird dadurch begegnet, dass die Leitung der Einrichtung durch eine Allgemeinordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Ver-

bringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 2 BvR 455/08 –).

### **Zu § 81 Sichere Unterbringung**

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 14 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Unterbrachten an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Einrichtung, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

### **Zu § 82 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 71 Absatz 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Unterbrachten Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Unterbrachten folgenlos. Außerdem würden andere Unterbrachte diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Einrichtung nach den Umständen des Einzelfalls.

### **Zu § 83 Festnahmerecht**

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Unterbrachten. Satz 1 gibt der Einrichtung ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Einrichtung zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Einrichtung nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

### **Zu § 84 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Unterbrachten ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 81 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Unterbrachten nach Nummer 2 ist anders als in § 130 in Verbindung mit § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Unterbrachten.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatz 2 Nummern 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Untergebrachten selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 130 in Verbindung mit § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung der Leitung der Einrichtung andere Fesselungsarten im Interesse der Untergebrachten zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Untergebrachte, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Einrichtung, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untergebrachten typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Untergebrachten zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

#### **Zu § 85 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Leitung der Einrichtung für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er gemäß § 101 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt dem Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Untergebrachten vor.

Absatz 4 und 5 stellen besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs werden diese Regelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einem durchgehenden Zeitraum von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Untergebrachten zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Untergebrachten, die keine Beobachtung im Sinne von § 84 Absatz 2 Nummer 2 darstellt.

#### **Zu § 86 Ärztliche Überwachung**

Absatz 1 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Untergebrachten, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 84 Absatz 2 Nummer 5 oder 6 angeordnet ist. Nach Satz 2 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei

Fesselungen während des Aufenthaltes der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Einrichtung.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes für die Dauer des Entzugs des Aufenthaltes im Freien an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung ausdrücklich auch bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Untergebrachten erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

## **Abschnitt 14**

### **Unmittelbarer Zwang**

#### **Zu § 87 Begriffsbestimmungen**

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe, wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

#### **Zu § 88 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Untergebrachten auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Untergebrachte zu befreien oder in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Einrichtung wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz, der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

#### **Zu § 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet wer-

den dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

### **Zu § 90 Androhung**

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

### **Zu § 91 Schusswaffengebrauch**

Nach Absatz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5 zulässig, jedoch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind.

Absatz 2 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs. So sind gemäß Satz 1 ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten hierzu befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden würden. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 3 geht § 90 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 4 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete gegen Untergebrachte nur in bestimmten Situationen zulässig.

Gegen andere Personen als Untergebrachte dürfen nach Absatz 5 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Befreiung von Untergebrachten oder im Fall eines gewaltsamen Eindringens in die Einrichtung eingesetzt werden.

## **Abschnitt 15**

### **Disziplinarmaßnahmen**

#### **Zu § 92 Disziplinarmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Die Leitung der Einrichtung kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 95 Absatz 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Zimmer getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Untergebrachten deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untergebrachten voraus.

Nummer 2 umfasst auch die Fälle, in denen Untergebrachte das Gelände der Einrichtung verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Zimmerfenstern werfen.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs der Einrichtung. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Einrichtung disziplinarwürdig, da die Untergebrachten gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 7 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Untergebrachten in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Art und Dauer der Maßnahmen wurden im Hinblick auf die besondere rechtliche Situation der Untergebrachten angepasst und begrenzt. Verzichtet wurde auf die Beschränkung oder den Entzug des Hausgelds und des Einkaufs, weil dies die Möglichkeiten der Selbstverpflegung einschränken könnte. Zudem ist der Entzug des Lesestoffs und des Hörfunkempfangs entfallen, weil die Maßnahme die Informationsfreiheit verletzen kann.

Da es sich ungünstig auf die Behandlung auswirken kann, ist auch der Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik nicht aufgenommen worden. Ferner ist der Entzug der zugewiesenen Arbeit, entfallen, weil es – anders als im Strafvollzug – eine Pflicht zur Arbeit nicht mehr gibt und ggf. unter Behandlungsgesichtspunkten sogar nachteilig sein kann. Auch die Beschränkung von Außenkontakten ist nicht mehr vorgesehen, da sie gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Untergebrachte sich nach § 11 Absatz 3 außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor, schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Absatz 2 Nummer 5. Bei gravierenden Verstößen ist als letztes Mittel der Arrest (Absatz 2 Nummer 6) auch bei Untergebrachten zur Sanktionierung unverzichtbar. Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde gegenüber vergleichbaren Regelungen für Strafgefangene deutlich reduziert.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und muss im Sinne des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes erstrecht im Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

### **Zu § 93 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung

über einen Antrag des Untergebrachten auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 114 Absatz 2 StVollzG zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten von anderen Untergebrachten abgesondert. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Untergebrachten können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 regelt die Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Untergebrachten entzogen werden können.

#### **Zu § 94 Disziplinarbefugnis**

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der Leitung der Einrichtung fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Einrichtung zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 14) die Disziplinarbefugnis der Leitung der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Leitung der Einrichtung entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Einrichtung oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die Leitung der aufnehmenden Einrichtung kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 93 Absatz 2 Satz 1 anordnen.

#### **Zu § 95 Verfahren**

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Untergebrachten über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Untergebrachten in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Untergebrachten beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Untergebrachten lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 79 Absatz 1 Satz 3 auf.

Die Möglichkeit, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Leitung der Einrichtung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Er kann aber auch ausnahmsweise, z. B. wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Untergebrachte, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder

Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Leitung der Einrichtung Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet werden könnte.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 6 schreibt die Beteiligung eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Untergebrachten zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist er zu unterbrechen.

## **Abschnitt 16**

### **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

#### **Zu § 96 Aufhebung von Maßnahmen**

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untergebrachte, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Einrichtung, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Sie gilt für belastende und begünstigende Maßnahmen gleichermaßen. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus den Vollzugszielen als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der

strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtung bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem – bundesrechtlich geregelten – gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

### **Zu § 97 Beschwerderecht**

Absatz 1 gibt den Untergebrachten das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Leitung der Einrichtung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Er muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 101 Absatz 1 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Untergebrachten nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Untergebrachte über die Interessenvertretung (§ 105) an die Leitung der Einrichtung herantragen.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Untergebrachten, im Gespräch mit der Leitung der Einrichtung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Untergebrachte wegen Verletzung ihrer Rechte an die Leitung der Einrichtung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Untergebrachte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Untergebrachten steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Untergebrachten bei einer Besichtigung der Einrichtung durch Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

## **Abschnitt 17**

### **Kriminologische Forschung**

#### **Zu § 98 Evaluation, kriminologische Forschung**

Satz 1 und 2 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung fortlaufend wissenschaftlich zu überprüfen und die Erkenntnisse für die Entwicklung und Fortschreibung von Behandlungskonzepten nutzbar zu machen – so bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69, 90 f.) zum Jugendstrafvollzug.

Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hohe Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über standardisierte Methoden hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Hochschulen oder anderer Einrichtungen der Forschung und des kriminologischen Dienstes, der eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Nach Satz 3 hat sich die Überprüfung auch auf die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken.

## **Abschnitt 18**

### **Aufbau und Organisation der Einrichtung**

#### **Zu § 99 Einrichtung**

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Trennungsgebot organisatorisch und baulich Rechnung. Der Vollzug darf nur in solchen Einrichtungen erfolgen, die entweder eigenständig

oder zumindest baulich getrennt von einer Justizvollzugsanstalt sind. Durch eine organisatorische Angliederung an eine Justizvollzugsanstalt kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits-, Qualifikations- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt (BVerfG, a. a. O., Rn. 115). Gemäß Satz 2 muss die Gestaltung jedoch therapeutischen Erfordernissen für die Behandlung der Untergebrachten genügen und einen Wohngruppenvollzug ermöglichen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen vorgesehen wird, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Zur Erreichung der Vollzugsziele sind insbesondere ausreichend Plätze für Einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen vorzuhalten. Ferner muss ein bedarfsgerechtes und zeitgemäßes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit bereitgestellt werden.

Gemäß Satz 2 müssen auch die erforderlichen Räumlichkeiten zur Durchführung von Besuchen, Sport, Freizeitaktivitäten und der Seelsorge bereitgestellt werden. Der Verweis in Satz 3 macht deutlich, dass zur Gewährleistung eines differenzierteren Angebots im Rahmen des § 10 Absatz 3 auch auf das Angebot der Justizvollzugsanstalt zurückgegriffen werden kann. Dies kann bei der Ermittlung einer bedarfsgerechten Anzahl und Ausstattung von Plätzen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

Absatz 3 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Zimmer der Untergebrachten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Dabei sind auch altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen.

Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Einrichtung kann den Mitarbeitern von Privatunternehmen gemäß Absatz 4 die fachliche und technische Anleitung von Untergebrachten übertragen werden.

#### **Zu § 100 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Einzelbelegung**

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen die Vollzugsziele erreicht werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Einrichtung nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 99 Absatz 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Einrichtung auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Unterersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Gebot der Einzelbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Untergebrachten.

#### **Zu § 101 Leitung der Einrichtung**

Die Leitung der Einrichtung ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für deren Organisation und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Er führt die Bediensteten und steuert die Einrichtung durch Aufsicht und Controlling. Er hält und fördert den Kontakt zu anderen Einrichtungen, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung einrichtungsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Leitung der Einrichtung diese nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann er Aufgaben, auch der Vertretung der Einrichtung nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag der Leitung der Einrichtung tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Leitung der Einrichtung zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Absatz 2 hat lediglich klarstellende Funktion.

#### **Zu § 102 Bedienstete**

Absatz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Einrichtung angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur

dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung der Vollzugsziele notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Einrichtung und der Untergebrachten berücksichtigen. Dabei sind der Bedarf der Untergebrachten und die Altersstruktur zu berücksichtigen. Dies erfordert, sich am Personalschlüssel der sozialtherapeutischer Anstalten oder Abteilungen zu orientieren und die erweiterten Aufgaben zu berücksichtigen. Neben dem medizinischen Dienst (einschließlich psychiatrischer Fachärztinnen und Fachärzte), dem psychologischen und sozialen Dienst, dem allgemeinen Vollzugsdienst, dem Werkdienst zählen hierzu auch psychotherapeutische und ergotherapeutische Fachkräfte sowie Altenpflegepersonal. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte zurückzugreifen.

Absatz 2 Satz 1 verlangt besonders qualifiziertes Personal, da es sich bei den Untergebrachten um besonders problematische Persönlichkeiten handelt und daher die Erreichung der Vollzugsziele ein langwieriger und schwieriger Prozess ist. Satz 2 schreibt Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten vor. Erforderlich sind regelmäßige Fortbildung und Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 3 bestimmt die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen mit dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung. Satz 2 sieht vor, dass die erforderliche Betreuung auch zu beschäftigungsfreien Zeiten gewährleistet ist. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Verfügung steht, das die Untergebrachten betreut.

### **Zu § 103 Seelsorger**

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Einrichtung. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Einrichtung und den Bedürfnissen der Untergebrachten entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten. Religiöse Veranstaltungen können nach § 10 Absatz 3 gemeinsam mit Strafgefangenen durchgeführt werden.

Nach Absatz 1 sind Seelsorger in der Regel im Hauptamt tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgern ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Einrichtung befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 kann der Seelsorger mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung externe Seelsorgehelfer hinzuziehen.

### **Zu § 104 Medizinische Versorgung**

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Sie verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Ausbildungen im medizinischen Bereich verfügen.

### **Zu § 105 Interessenvertretung der Untergebrachten**

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 den organisatorischen Rahmen, in dem sich Untergebrachte gemeinschaftlich in die Gestaltung des Lebens in der Einrichtung einbringen können. Die Interessenvertretung der Untergebrachten bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Absatz 2 stellt klar, dass im Fall des Vollzugs der Unterbringung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt, den Unter-

gebrachten auch die Möglichkeit eröffnet werden muss, sich an der Interessenvertretung der Gefangenen zu beteiligen. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die auch Belange der Untergebrachten berühren.

#### **Zu § 106 Hausordnung**

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung entsprechend zu konkretisieren und den Untergebrachten zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Bestimmungen finden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird den Untergebrachten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Um die Selbstständigkeit der Untergebrachten zu fördern und ihr Bewusstsein für ein geregeltes Zusammenleben zu stärken, ist die Interessenvertretung der Untergebrachten nach Satz 2 vor Erlass oder Änderung der Hausordnung zu beteiligen. Die Bestimmung trägt damit der Stellung der Untergebrachten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Rechnung. Zugleich wird die Akzeptanz der Hausordnung bei den Untergebrachten erhöht.

### **Abschnitt 19**

#### **Aufsicht, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften, Beirat**

##### **Zu § 107 Aufsichtsbehörde**

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Einrichtung führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige einrichtungs- und anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

##### **Zu § 108 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Einrichtungen fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung.

Nach Absatz 2 kann der Vollzug im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in Einrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Einrichtungen vorzuhalten, um hinreichend differenziert Behandlung anbieten zu können.

##### **Zu § 109 Beirat**

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Die Einrichtung ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Beirats verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung Teil einer Justizvollzugsanstalt ist, da dann der Anstaltsbeirat auch für die Einrichtung zuständig ist. Bedienstete dürfen dem Beirat nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Beirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Untergebrachten hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, der Leitung der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Einrichtung bewegen, die Untergebrachten in ihren Zimmern aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

## **Abschnitt 20**

### **Datenschutz**

#### **Zu § 110 Anwendung des Bremischen Datenschutzgesetzes**

Der 20. Abschnitt enthält vollzugsspezifische datenschutzrechtliche Bestimmungen und ergänzt damit die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG). Die Begriffsbestimmungen des § 2 BremDSG werden übernommen. Anders als nach der Regelungssystematik des StVollzG werden im Folgenden lediglich die vollzuglichen Abweichungen zu den allgemeinen Vorschriften des BremDSG geregelt.

#### **Zu § 111 Grundsatz, Begriffsbestimmungen**

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und bestimmt den für den Datenschutz in diesem Bereich wesentlichen Begriff der vollzuglichen Zwecke.

Absatz 1 legt den Zweck und damit den Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung fest. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit deren Kenntnis für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Damit ermöglicht es die Bestimmung einerseits der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde, die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, und gewährleistet andererseits das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht verlangt, dass ein Betroffener in der Lage sein muss zu kennen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Einschränkungen dieses Grundrechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Bestimmung trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung, indem sie den Verwendungszweck der Datenverarbeitung bereichsspezifisch und präzise bestimmt und die vollzuglichen Zwecke in Absatz 2 abschließend benennt.

Vollzugliche Zwecke sind neben Zielen und Aufgabe des Vollzugs nach § 2 auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und die Sicherung des Vollzugs. Insbesondere zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Satz 1 und 2 ist ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung in der Regel erforderlich, so namentlich im Aufnahme- und Diagnoseverfahren sowie im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung. Ohne Kenntnis personenbezogener Daten könnte eine Vielzahl der die Untergebrachten betreffenden Einzelfallentscheidungen nicht sachgerecht getroffen werden. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung. Die Sicherung des Vollzugs erfasst auch die zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Übermittlung von Daten an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten erforderlich ist.

#### **Zu § 112 Erhebung von Daten über Untergebrachte beim Dritten**

Abweichend vom Grundsatz des § 10 Absatz 2 Satz 1 BremDSG, der die Datenerhebung bei den Betroffenen mit seiner Kenntnis normiert, kann sich die Notwendigkeit ergeben, in bestimmten Sachlagen Informationen bei anderen Personen als den Betroffenen erheben zu müssen. Hierzu gehören beispielsweise Auskünfte über die Wahrnehmungen von Bediensteten über das Verhalten der Untergebrachten und Auskünfte von Bezugspersonen über die sozialen Verhältnisse der Untergebrachten. Die Bestimmung eröffnet daher die Möglichkeit, vom Grundsatz der Erhebung bei den Betroffenen abzuweichen.

Rechtsvorschriften der Nummer 1 sind nur Rechtsnormen im materiellen Sinn, d. h. interne Regelungen wie Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben fallen nicht darunter. Ein Anwendungsfall der Nummer 2, in dem die zu erfüllende Vollzugsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht, kann beispielsweise die Fallgestaltung sein, dass die benötigten Informationen bei den Untergebrachten selbst nicht zu erhalten sind oder Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben bestehen. Unter Nummer 2 a) fällt auch die im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung regelmäßig stattfindende Anforderung der Vollstreckungsunterlagen, die auf Nadel 2 der Personalakte der Untergebrach-

ten abgeheftet werden. Die Bestimmung verlangt in den Fällen der Nummer 2 eine Abwägung zwischen dem Interesse der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde an der Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen und deren möglicherweise entgegenstehenden Interessen.

#### **Zu § 113 Erhebung von Daten über andere Personen**

Die Bestimmung enthält eine Einschränkung der Erhebungsbefugnis für Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, für den Fall, dass diese Daten ohne ihre Kenntnis erhoben werden sollen. Für vollzugliche Zwecke wird eine Datenerhebung über diesen Personenkreis und bei außervollzuglichen Stellen nur selten erforderlich sein. Solche Daten können beispielsweise benötigt werden, wenn Erkenntnisse über familiäre Verhältnisse unverzichtbar sind und weder zuverlässig bei den Untergebrachten noch mangels Mitwirkung bei ihren Angehörigen zu gewinnen sind. Dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Datenerhebung für vollzugliche Zwecke unerlässlich sein muss und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigen darf.

#### **Zu § 114 Unterrichtungspflichten**

Die Bestimmung versetzt die Untergebrachten in Verbindung mit dem in § 124 geregelten Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht in die Lage, Kenntnis von den erhobenen Daten zu erlangen, um erforderlichenfalls ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Satz 1 konkretisiert § 11 Absatz 2 BremDSG durch eine vollzugsspezifische Regelung und sieht vor, dass die Betroffenen grundsätzlich über die ohne ihre Kenntnis erhobenen Daten zu benachrichtigen sind. Der Schutz des Einzelnen vor Eingriffen in seine Privatsphäre durch verdeckte Datenerhebung erfordert es, dass eine anschließende Unterrichtung nur dann unterbleiben darf, wenn durch die Mitteilung die Erfüllung des Erhebungszwecks gefährdet würde.

In den Fällen des Satzes 2, in denen personenbezogene Daten von Untergebrachten nicht verdeckt, aber bei anderen Stellen, etwa bei Behörden oder anderen Personen erhoben werden, können weitere Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, weil hier die Privatsphäre weniger gravierend berührt wird. Die Einschränkungen der die Untergebrachten betreffenden Unterrichtungspflicht sind im Unterfall der Nummer 1 auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig. Nummer 2 greift den bereits in § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremDSG enthaltenen Grund des unverhältnismäßigen Aufwandes auf und verlangt zum Schutz der Untergebrachten eine Interessenabwägung.

#### **Zu § 115 Besondere Formen der Datenerhebung**

Die Bestimmung regelt als besondere Formen der Datenerhebung die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die Videoüberwachung, die Maßnahmen zur Identifikation vollzugsfremder Personen beim Betreten des Einrichtungsgeländes sowie das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern.

Absatz 1 führt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend auf. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d. h. die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Untergebrachter oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung. Insbesondere die Überprüfung der Identität von Untergebrachten ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung bestimmter körperlicher biometrischer Merkmale im Sinne der Nummer 4 erforderlich. Diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind notwendig, um z. B. die Gefahr irrtümlicher Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Beobachtung einzelner Bereiche des Gebäudes, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung durch Videokameras, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Satz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Videobilder zulässig ist. Die Videoüberwachung erfolgt nach Satz 3 grundsätzlich offen, es sei denn, der

Zweck der Maßnahme würde dadurch vereitelt. Nach Satz 4 sind Zimmer – unbeschadet der insoweit spezielleren Regelung der Beobachtung der Untergebrachten als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 84 Absatz 2 Nummer 2 – und Gemeinschaftsräume in der Wohngruppe sowie Toiletten und Duschräume von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Untergebrachten dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Außerhalb der Wohngruppe können dagegen Gemeinschaftsräume und Flure nach Satz 1 videoüberwacht werden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtung, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besuchern mit Untergebrachten, sieht Absatz 3 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch amtliche Ausweise unter engen Voraussetzungen das kurzzeitige Erfassen von biometrischen Merkmalen der vollzugsfremden Personen vor. Die Einrichtung ist mithin eine zur Identitätsfeststellung berechnete Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 PAuswG die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die Erhebung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf daher nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung eines Austauschs von Untergebrachten erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen dieser Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Einrichtung, in der sich nur männliche Untergebrachte befinden, nicht statthaft. Satz 2 überlässt es der Leitung der Einrichtung, die Einzelheiten zu regeln und gibt ihm die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen vollzugsfremder Personen, wie beispielsweise Rechtsanwälte oder Richter, Ausnahmeregelungen zu treffen. Die Bestimmung eröffnet Ermessen und ermöglicht so eine dem jeweiligen Sicherheitsstandard der Einrichtung angepasste, differenzierte Handhabung.

Absatz 4 Satz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die Untergebrachte ohne Erlaubnis besitzen. Das Auslesen dieser Datenspeicher – in der Praxis wird sich hier vor allem um Mobiltelefone handeln – dient der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Einrichtung (z. B. Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Zwar stellt das Auslesen einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis dar, jedoch ist mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs nur die Leitung der Einrichtung zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Auch müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Auslesen für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

Satz 2 sieht eine Belehrungspflicht über die Möglichkeit des Auslesens bereits bei der Aufnahme der Untergebrachten vor.

#### **Zu § 116 Übermittlung und Nutzung für weitere Zwecke**

Absatz 1 stellt die Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit diesem Gesetz den vollzuglichen Zwecken des § 111 Absatz 2 gleich. Damit wird eine Verarbeitung der Daten auch für diesen Zweck ermöglicht.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Daten für vollzugsfremde Zwecke an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt und von diesen genutzt werden dürfen. Im Einzelfall handelt es sich insbesondere um die Abwehr von Gefahren für höherrangige Rechtsgüter. Als Adressaten für die Übermittlung von Daten kommen daher insbesondere Polizei- und Gesundheitsbehörden in Betracht. Im Rahmen der von der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob eine Übermittlung nach Absatz 2 erforderlich ist, hat die übermittelnde Stelle auch ohne ausdrückliche Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, sodass eine Zulässigkeit im Einzelfall nur gegeben ist, wenn kein höherrangiges Interesse eines Betroffenen entgegensteht.

#### **Zu § 117 Datenübermittlung an öffentliche Stellen**

Absatz 1 trägt dem Informationsbedarf der in der Bestimmung aufgeführten Behörden und Stellen, die im besonderen Maße auf die Übermittlung von Daten seitens der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde angewiesen sind, Rechnung. Die Übermitt-

lung wird jeweils begrenzt durch den im Aufgabenbereich des Empfängers liegenden und in der Bestimmung genannten Zweck. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung ergibt sich aus § 13 Absatz 3 BremDSG. Nummer 1 enthält die in der Praxis für den Übergang und eine erfolgreiche Eingliederung der Untergebrachten besonders bedeutsame Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Sozialen Dienste der Justiz und wurde im Hinblick auf §§ 68 a und b StGB um die forensischen Ambulanzen, wenn diese öffentliche Stellen sind, ergänzt. Auch wurde die Bestimmung um eine Datenübermittlung zur Vorbereitung von Maßnahmen der Sozialen Dienste erweitert, um insbesondere auch den künftig zuständigen Bewährungshelfer bereits frühzeitig in die Planung und Vorbereitung der Eingliederung einbeziehen zu können. Satz 2 erlaubt auch eine Übermittlung für andere Zwecke. Hierfür muss jedoch eine andere gesetzliche Bestimmung als Rechtsgrundlage dienen und sich ausdrücklich auf Daten über Untergebrachte beziehen.

Absatz 2 erstreckt die Übermittlungsbefugnis auch auf solche nichtöffentliche Stellen, deren sich öffentliche Stellen bedienen. Allerdings gilt dies nur unter der stark einschränkenden Bedingung, dass sonst ihre Mitwirkung zumindest wesentlich erschwert würde.

### **Zu § 118 Verarbeitung besonders erhobener Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mittels Überwachungsmaßnahmen von Besuchen, der Telefongespräche, anderer Formen der Telekommunikation und des Schriftwechsels sowie bei der Überprüfung des Inhalts von Paketen erhoben wurden, ist nach Absatz 1 nur in den Grenzen der §§ 111 Absatz 2, 116 zulässig. Erkenntnisse aus diesen Überwachungsmaßnahmen sind besonders sensible Daten, die eines besonderen Schutzes der Vertraulichkeit bedürfen und regelmäßig durch Eingriffe auch in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 GG gewonnen werden. Der Regelungsgehalt des Absatz 1 umfasst die Verarbeitung der Daten für vollzugliche und für vollzugsfremde Zwecke, bezieht auch den in § 116 Absatz 1 enthaltenen Zweck des gerichtlichen Rechtsschutzes mit ein.

Absatz 2 regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 115 Absatz 1 gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für die dort genannten Zwecke, insbesondere zur Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltender Untergebrachter und gemäß § 116 Absatz 2 Nummer 4 zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und den Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, genutzt und verarbeitet werden.

Die von vollzugsfremden Personen nach § 115 Absatz 3 erhobenen Daten dürfen nur unter den engen, in Absatz 3 genannten Voraussetzungen verarbeitet werden. Gemäß Nummer 1 ist dies lediglich zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Einrichtung zulässig. Nummer 2 erlaubt ausnahmsweise eine Weitergabe der erhobenen Daten von vollzugsfremden Personen, nämlich ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten, die diese Personen während ihres Aufenthalts in der Einrichtung begangen haben. In diesen Fällen ist die nur kurzzeitige Verarbeitung der Daten verhältnismäßig.

Absatz 4 regelt die Verarbeitung von Daten, die beim Auslesen von Datenspeichern – in der Praxis insbesondere von Mobiltelefonen – nach § 115 Absatz 4 gewonnen wurden. Weil möglicherweise auch Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist gemäß Nummer 1 stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden. Hinsichtlich der Untergebrachten bedarf es eines solchen Schutzes dagegen gemäß Nummer 2 regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist. Zudem bezieht sich § 115 Absatz 4 tatbestandlich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht gestattet ist. Wer dennoch solche Geräte besitzt, muss damit rechnen, dass die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde auch seinem Kernbereich unterfallende Daten zur Kenntnis nimmt. In diesen Fällen ist jedoch eine Güterabwägung zwischen den vollzuglichen Interessen an der weiteren Datenverarbeitung und den Interessen der Untergebrachten vorzunehmen. Ergibt die Prüfung, dass die vollzuglichen Interessen nicht überwiegen, ist eine Verarbeitung der Daten nicht gestattet.

Absatz 5 schreibt grundsätzlich vor, dass die Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, nur unter der strengen Zweckbindung des § 113 verarbeitet werden

dürfen. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung nur in den engen Grenzen der in § 116 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 normierten Gründe und zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. In diesen Fällen muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen hinter das Erfordernis der Unterrichtung dieser Behörden zurücktreten. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung muss es sich um Taten handeln, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

#### **Zu § 119 Mitteilung über Haftverhältnisse**

Absatz 1 bestimmt, ob und inwieweit die Einrichtung oder die Aufsichtsbehörde Stellen und Personen außerhalb des Vollzugs mitteilen darf, ob sich eine Person im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet und ob die Entlassung aus dem Vollzug voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht. Dabei wird hinsichtlich der Voraussetzungen zwischen den Adressaten unterschieden. Bei öffentlichen Stellen muss die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Bei nicht-öffentlichen Stellen muss der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung glaubhaft darlegen und die Untergebrachten dürfen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Insoweit ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Absatz 2 begründet im Interesse der Untergebrachten eine Pflicht zur Dokumentation der Mitteilung in der Personalakte der Untergebrachten.

Absatz 3 dient der Schadenswiedergutmachung und stellt klar, dass den Verletzten einer Straftat oder deren Rechtsnachfolgern auf schriftlichen Antrag über Absatz 1 hinaus auch Auskunft über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse erteilt werden kann. Diesen soll so die Feststellung oder Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche ermöglicht werden.

Absatz 4 Satz 1 gewährleistet grundsätzlich die Anhörung der betroffenen Untergebrachten vor der Auskunftserteilung. Sie darf nur unterbleiben, wenn hierdurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde und eine Abwägung ergibt, dass die Interessen der Antragsteller die Interessen der betroffenen Untergebrachten an der vorherigen Anhörung überwiegen. In diesem Fall sind die betroffenen Untergebrachten gemäß Satz 2 nachträglich zu unterrichten.

#### **Zu § 120 Überlassung von Akten**

Die Bestimmung regelt besondere Beschränkungen für die Übermittlung von Akten, da diese den Bereich der Einrichtung grundsätzlich nicht verlassen sollen. Zweck der Beschränkung auf die in Absatz 1 abschließend genannten Stellen ist es, zum einem dem Verlust von nicht reproduzierbaren Originalunterlagen vorzubeugen und zum anderen zu verhindern, dass es bei der Überlassung der Akte wegen der Vielzahl der in ihr enthaltenen Daten zu unzulässigen Kenntnisnahmen kommt. Um die Eingliederung der Untergebrachten und hierfür erforderliche Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten zu verbessern, wurden auch diese Stellen in den Kreis der Berechtigten einbezogen. Forensische Ambulanzen können öffentliche oder nichtöffentliche Stellen sein. Im ersten Fall gilt Absatz 1, sonst Absatz 2.

Anderen öffentlichen Stellen und nichtöffentlichen Stellen nach § 117 Absatz 2 können die Akten gemäß Absatz 2 Satz 1 überlassen werden, wenn die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordern oder für die Erfüllung der Aufgabe nach Darlegung der abfordernden Stelle nicht ausreichen würde. Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass im Rahmen der Strafvollstreckung insbesondere die Gerichte und Staatsanwaltschaften Gutachten in Auftrag geben und erweitert die Bestimmung um diese Auftraggeber.

#### **Zu § 121 Kenntlichmachung in der Einrichtung, Lichtbildausweise**

Absatz 1 erlaubt eine allgemeine Kenntlichmachung von Daten der Untergebrachten in der Einrichtung, z. B. an der Zimmertür. Allerdings muss die Kenntlichmachung für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Einrichtung erforderlich sein. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Bediensteten sich so einen einfachen Überblick über die Belegungssituation oder den Status der Untergebrachten machen können. Im Hinblick auf die negative Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 140 GG

in Verbindung mit mit Artikel 136 Absatz 3 WRV sowie die besondere Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient sind das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis und Daten, die ärztlichen Untersuchungen entstammen, von diesem Grundsatz ausgenommen. Diese dürfen daher nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung der Einrichtung, die Untergebrachten zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Untergebrachten oder ihrer Verlegung in eine andere Einrichtung einzuziehen und zu vernichten sind.

### **Zu § 122 Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsheimnisträger**

Absatz 1 enthält eine Regelung für den Schutz und die Offenbarung von personenbezogenen Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 StGB genannten Personen von einem Untergebrachten anvertraut oder über einen Untergebrachten sonst bekanntgeworden sind.

Persönliche Lebenssachverhalte, die einem Arzt, Psychologen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen als Träger derjenigen Berufe, denen sich Untergebrachte während des Vollzugs im eigenen Interesse weitgehend anvertrauen müssen, sind besonders schutzbedürftig und unterliegen deswegen auch der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde gegenüber der Schweigepflicht. Diese kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da sonst die Gefahr bestünde, dass der Schutz höherwertiger Rechtsgüter und die Erfüllung der der Einrichtung und Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in nicht hinnehmbarer Weise tangiert würde.

Absatz 2 und 3 treffen eine differenzierte Regelung, die unter Berücksichtigung allgemeiner und bereichsspezifischer Erfordernisse die Berufsheimnisträger zu einer Offenbarung der geschützten Daten verpflichtet. Aufgrund der besonderen Sensibilität dieser Daten sehen Absatz 2 und 3 nur die Leitung der Einrichtung als Adressaten einer solchen Mitteilung vor. Dieser trifft die jeweils notwendigen weiteren Maßnahmen.

Angesichts des überragenden Stellenwertes des Rechtsguts Leben und des im Rahmen einer Güterabwägung gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung höher einzustufenden Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit enthält Absatz 2 die Regelung, dass auch Berufsheimnisträger zu einer Offenbarung gegenüber der Leitung der Einrichtung verpflichtet sind, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Während die Erkenntnisse der Ärzte aus ihrer Mitwirkung an vollzuglichen Entscheidungen und Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung, Absatz 2 unterfallen, gilt dies nicht für die im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Daten. In letzteren Fällen gilt Absatz 3. Danach ist ein Arzt zur Offenbarung der ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass die Untergebrachten Verletzungen aufweisen, die den Verdacht körperlicher Übergriffe durch andere Untergebrachte begründen, denen u. a. durch eine Trennung im Rahmen der Unterbringung begegnet werden muss oder die Untergebrachten unter einer ansteckenden Krankheit leiden, die Vorkehrungen zum Schutz Dritter, die mit dem Untergebrachten in Berührung kommen, erfordert. Absatz 3 enthält damit eine eingeschränkte Offenbarungspflicht der Ärzte. Diese besteht, sieht man von der Erforderlichkeit der Offenbarung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Untergebrachten oder Dritter ab, nur, soweit die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. Diese Einschränkung schützt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.

Befugnisse und Pflichten zur Offenbarung aus anderen Regelungen, beispielsweise dem Infektionsschutzgesetz, bleiben nach Satz 2 unberührt.

Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Untergebrachten zu den an ihrer Betreuung und Behandlung Beteiligten sieht Absatz 4 vor, die Untergebrachten bereits bei der Erhebung ihrer Daten über die nach Absatz 2 und 3 bestehenden Offenba-

rungspflichten und damit die Möglichkeit einer Weitergabe ihrer Angaben zu unterrichten.

Absatz 5 enthält Regelungen über die weitere Verwendung der nach Absatz 2 und 3 gegenüber der Leitung der Einrichtung offenbarten Daten. Satz 1 sieht vor, dass diese Daten angesichts ihrer besonderen Sensibilität nur für den Zweck, für den sie offenbart worden sind oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden dürfen, unter denen auch die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen hierzu befugt wären. Die nach Satz 2 eröffnete Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satz 1 eine unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten der Einrichtung allgemein zuzulassen, setzt eine ausdrückliche Anordnung der Leitung der Einrichtung voraus. Diese Regelung wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Leitung der Einrichtung bestimmte Aufgabenbereiche anderen Bediensteten übertragen hat.

Absatz 6 stellt klar, dass Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung oder Behandlung von Untergebrachten beauftragt worden sind, neben den bereits in Absatz 2 und 3 geregelten Offenbarungspflichten gegenüber der Leitung der Einrichtung im Interesse einer aufeinander abgestimmten, durchgängigen und umfassenden Behandlung und Betreuung der Untergebrachten auch gegenüber dem Arzt der Einrichtung bzw. dem in der Einrichtung mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung der Untergebrachten betrauten Psychologen zur Offenbarung befugt sind.

### **Zu § 123 Schutz der Daten in Akten und Dateien**

Der im allgemeinen Datenschutzrecht enthaltene Grundsatz, Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen so zu schützen, dass unbefugter Gebrauch und unbefugter Zugang verhindert werden, wird in dieser Bestimmung im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit der Bediensteten im Vollzug bereichsspezifisch konkretisiert.

Absatz 1 regelt den Zugang der Bediensteten zu den in Akten und Dateien enthaltenen Daten der Untergebrachten. So darf es innerhalb der Einrichtung nicht zu einer ausufernden und willkürlichen Datenweitergabe kommen. Die Regelung begrenzt daher den Kreis der Zugriffsberechtigten und den Umfang der Einsichts- und Übermittlungsbefugnisse auf das für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendige Maß. Hierbei ist grundsätzlich auf die den einzelnen Bediensteten obliegenden Aufgaben abzustellen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht isoliert voneinander arbeiten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen von Konferenzen kann sich zwangsläufig eine Kenntnisnahme von Daten über die eigene Zuständigkeit hinaus ergeben.

Absatz 2 verpflichtet Einrichtung und Aufsichtsbehörde, die genannten Unterlagen über § 7 BremDSG hinaus getrennt aufzubewahren und durch die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch besonders zu sichern.

### **Zu § 124 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht**

Die Untergebrachten haben bereits nach § 21 BremDSG einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen und den Zweck der Speicherung. Die Auskunft kann schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Die Bestimmung schränkt das Auskunftsrecht und demzufolge auch das Akteneinsichtsrecht ein, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung der Daten verarbeitenden Stelle, so etwa die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet würde. Dabei hat zur Prüfung, inwieweit das Interesse der Untergebrachten an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, eine Interessenabwägung zu erfolgen.

### **Zu § 125 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke**

Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Die Bestimmung regelt hierzu die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und erklärt § 476 StPO für entsprechend anwendbar. Aufgrund der gewachsenen Bedeutung der Auswertung elektronischer Daten für wissenschaftliche Zwecke wird auch deren Übermittlung erlaubt.

### **Zu § 126 Löschung**

Die Bestimmung regelt die Löschung von Daten in Dateien mit Ausnahme der in Personalakten der Untergebrachten, Gesundheitsakten, Therapieakten, psychologischen und pädagogischen Testunterlagen und Krankenblättern sowie Untergebrachtenbüchern befindlichen Daten. Der Grundsatz des § 22 Absatz 3 Nummer 2 BremDSG sieht stets dann eine Löschung der Daten vor, wenn deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Abweichend hiervon und von den bisherigen Landesvollzugsgesetzen, die eine Frist von fünf Jahren vorsahen, legt die Bestimmung eine Höchstfrist zur Speicherung von zwei Jahren fest. Dieser Zeitraum ist im Hinblick auf mögliche Auskunftsersuchen, insbesondere der Entlassenen auf Ausstellung von Bescheinigungen über die Unterbringung, angemessen. Stammdaten wie Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untergebrachten können auch nach Ablauf von zwei Jahren gespeichert werden. Damit wird dem Erfordernis der Praxis, auch nach der Entlassung der Untergebrachten das schnelle Auffinden der Personalakte der Untergebrachten und deren rechtzeitige Aussonderung zu gewährleisten, Rechnung getragen.

### **Zu § 127 Löschung besonders erhobener Daten**

Die Bestimmung enthält abweichend von § 126 verkürzte Lösungsfristen, die sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten ergeben.

Absatz 1 betrifft die Löschung von Daten, die aufgrund erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 115 Absatz 1 bei Untergebrachten erhoben worden sind. Nach der Entlassung der Untergebrachten ist keinerlei Bedürfnis erkennbar, die Identifikationsmerkmale weiterhin für vollzugliche Zwecke vorhalten zu müssen.

Absatz 2 betrifft die Löschung der mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nach § 115 Absatz 2 erhobenen Daten. Sie sind binnen 72 Stunden daraufhin zu überprüfen, ob sie zu Beweis Zwecken benötigt werden. Anderenfalls sind sie zu löschen.

Absatz 3 betrifft die Löschung der von vollzugfremden Personen nach § 115 Absatz 3 Nummer 2 erhobenen biometrischen Daten. Diese sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Personen die Einrichtung verlassen haben. Damit ist der mit der Erhebung dieser Daten verbundene Grundrechtseingriff verhältnismäßig. Für die in Absatz 3 nicht ausdrücklich geregelten Daten des § 115 Absatz 3 Nummer 1 wie Name, Vorname und Anschrift der vollzugfremden Personen verbleibt es bei der Lösungsfrist des § 127.

Absatz 4 regelt die Löschung der nach § 115 Absatz 4 erhobenen Daten. Satz 1 sieht anknüpfend an § 118 Absatz 4 die unverzügliche Löschung der die private Lebensgestaltung Untergebrachter oder Dritter betreffenden Daten vor. Nach Satz 2 müssen die übrigen Daten nach 72 Stunden gelöscht werden. Eine weitere Speicherung ist nur unter dem engen Erfordernis der Datensicherung zu Beweis Zwecken, z. B. bei dem Verdacht der Begehung einer Straftat, zulässig.

### **Zu § 128 Sperrung und Verwendungsbeschränkungen**

Absatz 1 bestimmt den Grundsatz, dass sämtliche Daten in den in § 126 Satz 1 genannten Dateien nach Ablauf von zwei Jahren zu sperren sind, indem sie entsprechend gekennzeichnet werden. Damit werden ein missbräuchlicher Zugriff auf die noch weiterhin in den oben genannten Dateien gespeicherten Daten verhindert und eine weitere Übermittlung und Nutzung dieser Daten ausgeschlossen.

Absatz 2 erlaubt ausnahmsweise eine weitere Übermittlung und Nutzung der gesperrten Daten, soweit es für die dort genannten Zwecke unerlässlich ist. Durch das Kriterium der Unerlässlichkeit und die abschließende Aufzählung der Zwecke wird den Interessen der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

Nach Absatz 3 endet die Sperrung den Grundsätzen des allgemeinen Datenschutzrechts entsprechend dann, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Eine Beendigung der Sperrung tritt auch dann ein, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufgenommen werden, damit diese Daten erneut verarbeitet werden können.

### **Zu § 129 Aufbewahrungsfristen, Fristberechnung**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Dauer der Aufbewahrung von Akten und Dateien mit den nach § 128 gesperrten, personenbezogenen Daten. Es wurde eine einheitliche Höchst-

frist von 30 Jahren festgelegt, weil nach § 199 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, erst in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an verjähren. Insoweit kann es auch im Interesse des Betroffenen sinnvoll sein, die dort genannten Unterlagen länger als die bisher in § 130 in Verbindung mit § 184 Absatz 3 Satz 1 StVollzG geregelten 20 Jahre aufzubewahren.

Bei der Berechnung der Aufbewahrungsfrist ist nach Absatz 2 an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung anzuknüpfen. Bei Untergebrachtenbüchern gilt als Jahr der Weglegung das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Untergebrachten beendet ist.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Funktion.

## **Abschnitt 21**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Zu § 130 Einschränkung von Grundrechten**

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

#### **Zu § 131 Gleichstellungsbestimmung**

Die Bestimmung ist Konsequenz des Gleichberechtigungsggebots des Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 Bremische Verfassung.

#### **Zu § 132 Fortgeltung von Bundesrecht**

Die Vorschrift bestimmt die Fortgeltung des StVollzG in wenigen Bereichen, in denen dem Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz zukommt. Die Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3 StVollzG), das Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG) und das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 StVollzG) gelten somit unverändert fort.

#### **Zu § 133 Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.